JKU TAX

Steuerrecht und Steuermanagement
an der Johannes Kepler Universität Linz

09/13
Ausgabe 07

Editorial 2 – 3
News & Highlights 4 – 13
Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz 14 – 15
Aufgabenreform und Steuerreform 16 – 25
18. Finanzstrafrechtliche Tagung 26 – 27
Außenwirtschaftstag 2013 28 – 31
Masterstudium Steuerwissenschaften 32 – 33
Lehrveranstaltungen im WS 2013/14 34 – 39
Veranstaltungen im WS 2013/14 40

Aufgaben- und Steuerreform

© iStockphoto.com

Linde

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Keine neuen Steuern ohne Strukturreformen

Im laufenden Wahlkampf werden von den Parteien allerlei Vorschläge im Steuerbereich in den Mittelpunkt gestellt. Die eine Seite fordert neue Vermögen- und Erbschaftssteuern sowie eine ökologische Steuerreform,[1] die andere Seite will „entlasten statt belasten".[2]

Von Aufgaben- und Verwaltungsreform und Strukturbereinigung ist hingegen kaum die Rede, wenngleich von neutraler Stelle seitens des Rechnungshofes[3] dazu konkrete Vorschläge vorliegen, die keineswegs so radikal sind, dass sie die Abschaffung der neun Landesverwaltungen oder 22 Sozialversicherungsträger, Zusammenlegung von 2.354 österreichischen Gemeinden (zB nach dänischem Vorbild auf 100) oder Beseitigung der Pflichtmitgliedschaft in den Kammern mit ihren Landes- und Unterorganisationen fordern. Schon mit leichten Reformen in Verwaltung und Gesundheitswesen[4] ließen sich nicht nur deutliche Einsparungen erzielen, sondern auch Ineffizienzen vermeiden, welche die Wirtschaft und Gesellschaft lähmen.
Zwar soll mit 1.1.2014 die Transparenzdatenbank in Vollbetrieb gehen, allerdings ändert dies noch nichts materiell am Förderwesen, dass viele Mehrgleisigkeiten aufweist (EU-, Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen sowie deren ausgegliederte Fördereinrichtungen). Auch bleibt die Frage unbeantwortet, ob es in vielen Bereichen überhaupt sinnvoll ist, dass zunächst durch eine hohe Steuerbelastung Geld in die Hände von Politik und Verwaltung gespült wird, damit diese es wieder nach deren Gutdünken verteilen. Selbstverständlich sind in einem sozialen Wohlfahrtsstaat eine solidarische Gesundheits- und Daseinvorsorge außer Streit zu stellen, allerdings stellt sich die Frage, ob jeglicher Lebens- und Wirtschaftsbereich „förderungswürdig" ist.

Die im Vergleich hohe Steuer- und Abgabenquote Österreichs 2011 von rund 42,1% bei einem OECD-Schnitt von 33,8% und mit Deutschland von 37,1% sowie der Schweiz von 28,5% zeigt,[5] dass jegliche zusätzliche Besteuerung jedenfalls auch vor dem Hintergrund der internationalen Wettbewerbsfähigkeit überprüft werden müsste. Angesichts der hohen Belastung gerade des Faktors Arbeit in Österreich, ist dringend eine Steuersenkung in diesem Bereich notwendig, um im internationalen Vergleich bestehen zu können. Im Vergleich zu Deutsch-

Selbstverständlich sind in einem sozialen Wohlfahrtsstaat eine solidarische Gesundheits- und Daseinvorsorge außer Streit zu stellen, allerdings stellt sich die Frage, ob jeglicher Lebens- und Wirtschaftsbereich „förderungswürdig" ist.

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

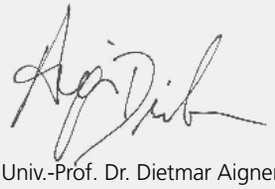

A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Univ.-Prof. Dr.
Markus Achatz

A. Univ.-Prof. Dr.
Dietmar Aigner

Univ.-Prof. DDr.
Georg Kofler, LL.M.

Impressum

„JKU Tax" erscheint halbjährlich in einer Auflage von 3.000 Stück.
Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Medieninhaber: Verein zur Förderung des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement der Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz
Redaktion: Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Unterstützt von: Linde Verlag Wien Ges.m.b.H.
Gestaltung: DECENTRAL CnD GmbH
Druck: Druckerei Hans Jentzsch & Co Gesellschaft m.b.H.
Fotos: iStockphoto.com
Inserate: Anfragen bitte an Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., unter *georg.Kofler@*jku.at

land mit 19,725% sind die Lohnnebenkosten in Österreich von 31,26% eindeutig eine höhere Belastung für die Wirtschaft. Für eine Steuersenkung müsste das notwendige Potential primär aus einer Aufgabenreform und Strukturbereinigung stammen. Aus einer Belastung von Vermögen kann ebenso wie aus einer ökologischen Steuerreform dann zusätzliches Aufkommen erzielt, aber nicht das Auslangen für eine notwendige Steuersenkung und Schuldenreduktion gefunden werden.

Angesichts der scheinbar geringen Quote vermögensabhängiger Steuern in Österreich[6] erscheint der Politik willkommenes, zusätzliches Aufkommen relativ einfach erzielbar. Auch würden dadurch auf dem ersten Blick „nur die Reichen" belastet. Es gilt allerdings zu bedenken, dass eine allgemeine Vermögensteuer in der EU nur Frankreich kennt. Ansonsten ergibt sich die höhere Belastung mit vermögensabhängigen Steuern vor allem aufgrund höherer Grundsteuern sowie einer Erbschafts- und Schenkungssteuer. Eine aufkommenswirksame und gleichmäßige Vermögensteuer müsste sämtliches Vermögen erfassen, weshalb die Erhebung der Vermögensgegenstände auch in den privaten Haushalten der Steuerpflichtigen durchgeführt werden müsste. Pensionsansprüche über die allgemeine Sozialversicherung hinaus etwa für Politiker und Kammerfunktionäre müsste wohl ebenso als Vermögen berücksichtigt werden, soll das System gerecht sein. Auch müsste Kapitalvermögen und Immobilienvermögen erfasst werden, was im Hinblick auf das Endbesteuerungsgesetz einer Verfassungsänderung bedarf. Bleibt letztlich Unternehmensvermögen übrig, bei dem Vermögensbesteuerung, die eigentlich eine Sollertragsbesteuerung darstellt, im Einzelfall existenz- und damit arbeitsplatzgefährdend sein kann, wenn vor allem in Verlustphasen es noch zu einer zusätzlichen steuerlichen Belastung kommt.

Systematische Gründe sprechen nach einer deutlichen Steuersenkung, welche primär durch eine Aufgabenreform und Strukturbereinigung finanziert werden sollte, hingegen für die Erhebung einer reformierten Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Für eine Steuersenkung müsste das notwendige Potential primär aus einer Aufgabenreform und Strukturbereinigung stammen.

Systematische Gründe sprechen nach einer deutlichen Steuersenkung, welche primär durch eine Aufgabenreform und Strukturbereinigung finanziert werden sollte, hingegen für die Erhebung einer reformierten Erbschafts- und Schenkungssteuer. Wenn durch hohe Freibeträge sichergestellt werden kann, dass die Übergabe eines den persönlichen Wohnbedürfnissen der Erben dienende Wohnung steuerfrei bleibt und auch die Betriebsübergabe nicht behindert wird, sprechen verteilungspolitische Überlegungen eindeutig für die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Ein Rechtsvergleich mit anderen Europäischen Staaten zeigt überdies, dass diese Steuer in fast allen Staaten auch jenen mit sehr liberalen Wirtschaftsordnung erhoben wird.

Selbstverständlich gibt es viele Ideen der Steuerwissenschaft zur Vereinfachung sowie zur Steigerung der Effizienz des Steuersystems. Primär bleibt allerdings an eine neue Regierung der Wunsch, die längst fällige Aufgaben- und Strukturreform anzugehen, an welche sich eine Steuerreform anschließen sollte, die primär auf Steuersenkung und Steuervereinfachung ausgerichtet ist und nur dann eine Erbschaftssteuer wieder einführt, wenn diese zur Senkung anderer Abgaben dient.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe!

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Univ.-Prof. Dr.
Michael Tumpel

Univ.-Prof. Dr.
Walter Summersberger

[1] http://www.spoe.at/bilder/d281/Factsheet-Vermoegensbesteuerung-13-10-2012.pdf; http://www.gruene.at/themen/finanzen/die-oeko-soziale-steuerreform;

[2] http://www.oevp.at/oesterreichrede/Entlasten_statt_Belasten.psp; www.teamstronach.at/de/programm/schluss-mit-steuerprivilegien; http://www.fpoe.at/aktuell/detail/news/hc-strache-oesterreicher-zahl/

[3] http://www.rechnungshof.gv.at/aktuelles/ansicht/detail/aufgabenreform-und-strukturbereinigung-1.html

[4] http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2011/beratung/positionen/Verwaltungsreform_2011.pdf

[5] http://www.oecd.org/berlin/RevenueStatistics2012_Grafiken.xlsx

[6] http://www.spoe.at/wohlstand-gerecht-verteilen.html#vermoegen

Wir gratulieren ...

Kindersegen!

Am 26. 3. 2013 wurde das zweite Kind von HR Prof. Dr. **Walter Summersberger** geboren. **Philip Paul Alexander** war stolze 3,85 kg schwer und 55 cm groß. Mit seiner großen Schwester Clara hat er nun seinen ersten Sommer genossen.

Philip Paul Alexander Summersberger mit seiner großen Schwester Clara.

Prof. Summersberger Beiratsmitglied der EFA

Seit 2012 ist Prof. Dr. **Walter Summersberger** im **wissenschaftlichen Beirat des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll (EFA)** mit Sitz in Münster. Die EFA ist das europäische Zentrum in diesem Rechtsgebiet und verfügt über enge weltweite Kontakte.

Ausgezeichnete Dissertation von Dr. Elisabeth Huemer

Seit 1. 1. 2011 besteht durch den Auskunftsbescheid gem § 118 BAO innerstaatlich erstmals die Möglichkeit, mittels Bescheid eine finanzbehördliche Rechtsauskunft über noch nicht verwirklichte Sachverhalte in bestimmten Rechtsgebieten zu erhalten. Als abgabenrechtliches Novum bietet der Auskunftsbescheid ein breites Spektrum an interessanten Fragestellungen – sowohl für die Abgabepflichtigen als auch für die Finanzverwaltung. In Ihrer nunmehr in Buchform erschienen, vom Steuerrechtsinstitut betreuten Dissertation hat Frau Dr. **Elisabeth Huemer** das Auskunftsbescheidverfahren selbst und damit einhergehende praxisrelevante Aspekte unter Einbeziehung aller relevanten verfahrensrechtlichen Regelungen und verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Überlegungen aufgearbeitet. Die Arbeit wurde bereits mit mehrere renommierten Preisen ausgezeichnet: Mit dem VÖWA-Wissenschaftspreis 2012, dem Wolfgang Gassner-Wissenschafts-

Preis des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers für Dr. Harald Moshammer

Am 26. Juni 2013 fand in der Oesterreichischen Kontrollbank in Wien die Verleihung des diesjährigen Preises des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers statt. Als Preisträger wurde auch Dr. **Harald Moshammer**, P LL.M. (JKU) LL.M. (WU) vom Institut für betriebswirtschaftliche Steuerlehre der JKU für seine Dissertation zum Thema **„Steuerwirkungen bei Vermögensveranlagung über Privatstiftungen"** ausgezeichnet. Wir gratulieren herzlich!

Im Rahmen der Veranstaltung wurde u.a. der Jahresüberschuss aller österreichischen Banken präsentiert. Aufgrund eines gesunkenen Wertberichtigungsbedarfs ist der Überschuss von 1,19 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf 3,21 Mrd. Euro im Jahr 2012 gestiegen. Verbandspräsident und Bank-Austria-Chef Willibald Cernko betrachtet das Jahr 2012 jedoch als ein Ausnahmejahr, zumal der durchschnittliche Jahresgewinn in den vergangenen neun Jahren bei 1,2 Mrd. Euro gelegen wäre. Im Hinblick auf die EU-Pläne über die Abwicklung von maroden Kreditinstituten wird von Cernko eine Änderung bei der Bankensteuer gefordert. Diese bringt dem Staat jährlich rd. 625 Mio. Euro, was lt. Cernko zu viel sei. Die Kreditinstitute würden nämlich aufgrund der zahlreichen Belastungen zunehmend an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stoßen.

Dr. Harald Moshammer bei der Auszeichnung für seine Dissertation zum Thema „Steuerwirkungen bei Vermögensveranlagung über Privatstiftungen".

Ausgezeichnete Dissertation: Dr. Harald Moshammer, P LL.M. (JKU) LL.M. (WU).

Vortrag von Prof. Dr. Nowotny im Rahmen der Preisverleihung.

Personalia

Vielfache Preisträgerin: Dr. Elisabeth Huemer.

preis 2013 und dem Wolf Theiss Award 2013. Die Arbeit wird im Neuen Wissenschaftlichen Verlag (NWV) im Herbst unter dem Titel **„Das Auskunftsbescheidverfahren nach § 118 BAO“** erscheinen. Wir gratulieren herzlich!

Gastprofessur an der University of Florida

Prof. DDr. **Georg Kofler** war von Anfang Jänner bis Ende Mai 2013 in Begleitung seiner Familie als Gastprofessor an der University of Florida in Gainesville tätig. Neben seiner Unterrichtstätigkeit im Graduate Tax Program hat Prof. Kofler eine Reihe von Forschungsprojekten im Bereich des internationalen Steuerrechts vorangetrieben und an zahlreichen Veranstaltungen teilgenommen. Damit konnte auch das bestehende internationale Netzwerk der JKU insbesondere im Steuerbereich weiter ausgebaut werden.

Prof. DDr. Georg Kofler war im vergangenen Semester als Gastprofessor für Steuerrecht an der University of Florida tätig.

Die Law School der University of Florida, Heimat des renommierten Graduate Tax Programs.

Auch Spaß muß sein: Die Familie Kofler bei einem Ausflug nach Disneyworld in Orlando.

Neuer Assistent am Steuerrechtsinstitut: Mag. Gustav Wurm

Mit Anfang Juli wechselte Mag. **Gustav Wurm** auf das Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik. Zuvor war er von März 2009 bis Juni 2013 bei KPMG Alpen-Treuhand AG in Linz, wo er insbesondere in den Bereichen internationale Steuerplanung, Umgründungen und M&A, sowie Unternehmens- und Konzernsteuerrecht tätig war. Nach Abschluss des Diplomstudiums der Wirtschaftswissenschaften war er ab Februar 2010 zudem auch als KPMG-Forschungsprojektassistent am Institut für betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der JKU tätig. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Umgründungssteuerrecht, sowie dem nationalen und internationalen Unternehmens- und Konzernsteuerrecht.

Mag. Gustav Wurm verstärkt seit Juli 2013 das Steuerrechtsinstitut.

Publizistisches

Jahreskommentar zum Umgründungssteuergesetz in 2. Auflage

Der von Prof. **Georg Kofler** herausgegebene **Kommentar zum UmgrStG** ist im April 2013 in seiner 2. Auflage bei Linde erschienen. Der Kommentar hat es sich zum Ziel gesetzt, den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zur raschen Klärung umgründungssteuerrechtlicher Fragen beizutragen. Die präzise, klar gegliederte, theoretisch fundierte und kritische Kommentierung soll ein schnelles Hineinlesen und Auffinden des gesuchten Problems ermöglichen und konkrete Lösungsansätze bieten. Die Kommentierung verarbeitet dabei praxisorientiert das gesamte verfügbare Material – die Rechtsprechung von EuGH, VwGH und UFS, die Verwaltungspraxis sowie das Schrifttum.

In der 2. Auflage finden sich unter anderem ein neues Kapitel „Umgründungen und Gruppenbesteuerung", die Einarbeitung des AbgÄG 2012 (neue Kapitalvermögens- und Immobilienbesteuerung, Neuregelung der „Cash-Box-Verschmelzung" und der Systemwechsel bei der Ausschüttungsfiktion), die Verarbeitung des Wartungserlasses zu Art II UmgrStG und der KStR 2013 sowie die neue Rechtsprechung von EuGH, VwGH und UFS.

Ein herausragendes Team sorgt für höchste Qualität und Praxisorientierung: Die Kommentierungen wurden verfasst von Ass.-Prof. Dr. **Sebastian Bergmann**, LL.M. (JKU), WP/StB Dr. **Gebhard Furherr** (LeitnerLeitner), StB Mag. Dr. **Martin Jann** (PwC), Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler**, LL.M. (JKU), StB Dr. **Petra Hübner-Schwarzinger** (Hübner-Schwarzinger Steuerberatungs GmbH), StB Mag. **Franz Rittsteuer** (PwC), MMag. **Thomas Schneider** (PwC), StB Dr. **Markus Stefaner** (Ernst & Young), Univ.-Lektor StB Dr. **Martin Six** (Deloitte) und StB Dr. **Kornelia Waitz-Ramsauer**, LL.M. (Waitz-Obermühlner Rechtsanwälte).

Der Jahreskommentar zum Umgründungssteuerrecht in 2. Auflage.

Neuordnung der Kapitalvermögensbesteuerung

Die Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen ab dem 1.4.2012 war politisch durch die Erschließung neuer Einnahmequellen getrieben. Es sollten die Kapitalanleger durch die effektive Besteuerung von realisierten Wertsteigerungen bei Kapitalanlagen und Derivaten verstärkt zum Steueraufkommen beitragen. Aber auch steuersystematisch wurden durch das BBG 2011 und das Stabilitätsgesetz 2012 die Weichen neu gestellt. Diese Systemänderung gibt Anlass, die Besteuerung von Kapitalvermögen wissenschaftlich neuerlich grundlegend zu analysieren. Gleichzeitig wird mit dem Handbuch das Ziel verfolgt, den Rechtsbestand zum 1.4.2012 praxisgerecht darzustellen. Die in dem von Prof. DDr. **Eduard Lechner** (Universität Wien), Prof. DDr. **Gunter Mayr** (Universität Wien) und Prof. Dr. **Michael Tumpel** herausgegebenen **„Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen"** vereinigten Beiträge untersuchen die Grundsätze der Besteuerung von Kapitalvermögen, kommentieren einzelne Tatbestände, die zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital, realisierten Wertänderungen sowie Derivaten führen und analysieren Spezialfragen wie die Handhabung von Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte, Besteuerung von in- und ausländischen Investmentfondserträgen sowie Zuwendungen von Privatstiftungen. Übergreifende Themen wie die Besteuerung im betrieblichen Bereich und bei beschränkter Einkommen- und Körperschaftssteuerpflicht werden herausgegriffen. Verfahrensrechtliche Fragen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens bei Kapitaleinkünften und des Abzugs von EU-Quellensteuer werden beantwortet.

Umfassende Analyse der Neuordnung der Kapitalvermögensbesteuerung.

EStG-Kommentar „Jakom" in 6. Auflage

Im April 2013 erschien unter Mitarbeit von JKU-Lektor MMag. Dr. **Ernst Marschner** LL.M. bereits die sechste Auflage des **EStG-Kommentars „Jakom"** im Lindeverlag. Schwerpunkt dieser Auflage sind die gesetzlichen Änderungen durch das 1.StabG sowie das AbgÄG 2012, welche insbesondere die Veräußerung von Grundstücken neu geregelt haben. Weitere wesentliche Änderungen betreffen die Gewinnermittlung, die Veröffentlichung des 200-seitigen KESt-Erlasses sowie die umfangreiche Rechtsprechung von VwGH und UFS.

Der „Jakom" in 6. Auflage.

Publizistisches

Steuerwirkungen bei Vermögensveranlagungen über Privatstiftungen

In großen Teilen der Fachliteratur wurde das österreichische Privatstiftungswesen bisher als „Erfolgsstory" angesehen. Unternehmensgründer können durch die Errichtung einer Privatstiftung das Fortbestehen des Unternehmens über ihren Tod hinaus absichern und dieses damit vor der Zersplitterung oder Ausbeutung bewahren sowie gleichzeitig aus den Erträgen die Familie versorgen. Im Gegensatz dazu ist die Privatstiftung im öffentlichen Meinungsbild als „Steuersparmodell" ins mediale Kreuzfeuer der Kritik geraten. Was davon stimmt, wurde nunmehr von Univ.-Ass. Dr. **Harald Moshammer** erstmals empirisch untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung, ob eine steuerliche Privilegierung der österreichischen Privatstiftung gegenüber der privaten Vermögensanlage oder der liechtensteinischen Stiftung existiert und die Kritik daher fundiert ist oder eben nicht, werden in seinem soeben erschienenen Buch **„Steuerwirkungen bei Vermögensveranlagung über Privatstiftungen"** verständlich aufgezeigt. Für Stifter und ihre Berater liefert das Buch zudem wichtige Gestaltungshinweise aus rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Perspektive.

Steuerwirkungen bei Vermögensveranlagungen über Privatstiftungen.

The opportunity of a lifetime

Wirtschaftsprüfung.
Steuerberatung.
Unternehmensberatung.

PwC = berufliche Vielfalt + gelebte Kollegialität + internationales Umfeld

Werden Sie Teil unserer Teams und profitieren Sie von erstklassiger Ausbildung und zahlreichen Benefits.

Maßgeschneiderte Zukunftperspektiven für Ihren Karrieresprung finden Sie auf:

www.pwc.at/careers

Follow us on Twitter@PwC_Austria
www.facebook.com/PwCAustriaCareers
www.youtube.com/user/PwCAustriaCareers

„PwC" bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.

pwc

Veranstaltungen und Konferenzen

EU Financial Transaction Tax in Australia

Am 14. Februar 2013 legte die EU-Kommission eine Richtlinienvorschlag hinsichtlich der im Zuge einer Verstärkten Zusammenarbeit vorgesehenen Finanztransaktionssteuer (FTS) vor. Den Anträgen von elf Mitgliedstaaten (darunter Österreich, Deutschland und Frankreich) entsprechend, die diese Steuer einführen werden, sollen alle Finanztransaktionen besteuert werden, bei denen ein Anknüpfungspunkt mit dem FTS-Raum vorhanden ist, und die Steuersätze von 0,1 % für Anteile und Anleihen und 0,01 % für Derivatkontrakte werden angewendet.

Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** (JKU Tax Team) erklärte in zwei von der IFA Australia organisierten Vorträgen am 26. März 2013 an der University of Melbourne (Law School) und am 18. April an der University of Sydney (Law School), welche Konsequenzen die Einführung der FTS für australische Banken und Finanzinstitute hätte. Selbst Transaktionen zwischen zwei australischen Banken können unter den Anwendungsbereich der FTS fallen, wenn die gehandelten Wertpapiere von einer im FTS-Raum ansässigen Gesellschaft ausgegeben werden.

Sydney Opera and Skyline.

Neu in der Reihe KODEX des österreichischen Rechts

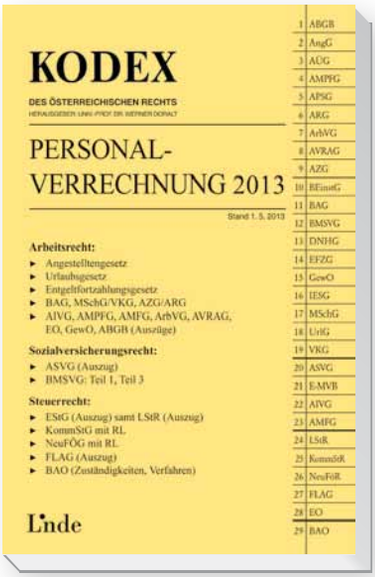

- Steuerrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Arbeitsrecht

2013, 1.136 Seiten, kart.
Stand 1.5.2013
ISBN 978-3-7073-2306-1
Im Abonnement EUR 22,40
Einzelbezug EUR 28,–

- Steuerrecht
- Beschäftigungsrecht
- Fremdenrecht
- Glücksspielrecht

2013, 846 Seiten, kart.
Stand 1.4.2013
ISBN 978-3-7073-2311-5
Im Abonnement EUR 28,–
Einzelbezug EUR 35,–

office@lindeverlag.at
www.lindeverlag.at

Linde

Veranstaltungen und Konferenzen

Reverse Charge and Fraud

An June 2013, Católica Global School of Law (Lisbon, Portugal) offered the second edition of its Tax Summer School comprising two programmes, on Value-Added Tax and Transfer Pricing. On 25 June 2013 **Michael Tumpel** gave a prensantation how to combat VAT fraud effectivly. One possiblity would be to implement the reverse charge mechanism for domestic supplies between taxable persons. However, EU Commission and some EU Member States still reject an universal application of the reverse charge mechanism for domestic supplies.

Audience in Lisbon.

Prof. Tumpel giving his presentation on how to combat VAT fraud effectively.

Steuerrechtstag 2013

Am 10. und 11. Mai 2013 fand auf Einladung des Instituts für Rechtswissenschaft (Bereich Finanzrecht) der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt der 22. Steuerrechtstag im Parkhotel Pörtschach in Kärnten statt. Der Steuerrechtstag wird jährlich von den österreichischen Steuerrechtsinstituten zum wissenschaftlichen Diskurs veranstaltet. Die heuer unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Johannes Heinrich organisierte zweitägige Veranstaltung war mit insgesamt über 100 Teilnehmern aus Wissenschaft und Praxis sehr gut besucht.

Die Schwerpunkte der diesjährigen Tagung lagen im Bereich der Besteuerung von Immobilienveräußerungen und Kapitalvermögen. Dr. **Gernot Aigner** vom JKU Tax Team präsentierte die Forschungsergebnisse seiner Habilitationsschrift „Der inländische Investmentfonds als Einkünfteermittlungssubjekt". Abseits des fachlichen Programmes blieb im Zuge des gemeinsamen Rahmenprogrammes auch heuer wieder Zeit für Diskussionen in geselliger Atmosphäre unter anderem bei einer Schifffahrt am Wörthersee.

Dr. Gernot Aigner bei seinem Vortrag „Der inländische Investmentfonds als Einkünfteermittlungssubjekt".

Gespannte Zuhörer bei hochkarätigen Vorträgen.

Der 22. Steuerrechtstag bot den TeilnehmerInnen somit zwei abwechslungsreiche Tage und die Gelegenheit, den Wissenstand durch fachkundige Vortragende und vielfältige Diskussionsbeiträge zu vertiefen.

Der nächste Steuerrechtstag wird vom Institut für Finanzrecht der Karl-Franzens-Universität unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel organisiert und vom 15. bis 17. Mai 2014 in der Steiermark stattfinden.

Veranstaltungen und Konferenzen

Welches Steuersystem sichert die Zukunft von Staat, Unternehmen und Privat?

Diese Frage diskutierten am 12. 6. 2013 Univ.-Prof. Dr. **Thomas Krautzer**, Geschäftsführer der Industriellenvereinigung Steiermark und Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** (JKU Tax Team) auf Einladung des Zentrums für Entrepreneurship und angewandte BWL und der IV Steiermark in Graz. Als Moderator der Diskussion fungierte der ehemaligen Rektor der Universität Graz und Leiter des Zentrums für Entrepreneurship und angewandte BWL Univ.-Prof. Dr. **Alfred Gutschelhofer**.

Prof. Thomas Krautzer, Prof. Alfred Gutschelhofer und Prof. Michael Tumpel bei der Podiumsdiskussion.

Tumpel präsentierte zu Beginn einige Zahlen zur Struktur der österreichischen Steuern im Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten der EU. Es zeigt sich, dass Österreich eine der höchsten Steuerquoten aller OECD-Staaten hat, wobei im letzten Jahrzehnt sogar ein leichter Rückgang festgestellt werden kann. Lohnabhängige Abgaben erscheinen in Österreich weitaus höher als in anderen Staaten, bei der Körperschaftsteuer ist Österreich hingegen konkurrenzfähig. Bezüglich vermögensabhängiger Abgaben ergibt ein Vergleich, dass ausschließlich Frankreich eine allgemeine Vermögensteuer erhebt, hingegen die meisten anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Österreich eine Erbschaftssteuer anwenden.

Krautzer wies in seinem Eingangsstatement darauf hin, dass vor jeder Steuererhöhungen oder neue Steuern vor allem bestehende Ausgaben für Transfers und Verwaltung hinterfragt werden muss. Die Diskutanten waren sich einig, dass aufgrund der politischen Realverfassung Österreichs Strukturänderungen und Ausgabeneinsparungen allerdings sehr schwierig zu erreichen sein werden. Uneinigkeit bestand hingegen, ob die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer sinnvoll wäre. Tumpel vertrat die Auffassung, dass nach einen Staatsaufgabenreform und einer Steuersenkung die Wiedererhebung der Erbschaftssteuer in reformierter Form unter Berücksichtigung der Erhaltung von Betriebsvermögen aus steuersystematischer und verteilungspolitischer Sicht sinnvoll wäre. Krautzer zeigte sich bezüglich der Erbschaftssteuer hingegen skeptisch, da diese vor allem Unternehmen belasten würde und bereits einmal besteuertes Vermögen beträfe. Erfreulich war das große Interesse der etwa 80 vorwiegend jungen Zuhörer, die sich anschließend an die Podiumsdiskussion mit Fragen und Statements beteiligten.

Eingangsstatement von Prof. Michael Tumpel.

Theorie und Praxis: Zu Besuch beim Zollamt Linz Wels und der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG)

Im Rahmen einer interdisziplinären Lehrveranstaltung besuchte Prof. Dr. **Summersberger** gemeinsam mit Studenten das **Zollamt Linz Wels**. **Christian Pirkelbauer** vom Amtsfachbereich führte in die tägliche Arbeit der Zollämter ein und hielt einen Vortrag über das Steueraussetzungsverfahren im Verbrauchsteuerrecht. Anschließend referierte **Nathalia Fraundorfer** von der Bundesfinanzakademie über das Wesen und die Wirkung von Steuerlagern.

Im Zuge eines Betriebsbesuches bei der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) wurde vom Standortverantwortlichen, Herrn **Otmar Hochreiter**, in die Aufgaben des Unternehmens eingeführt. Bei nur 9 Beschäftigten werden 35 Tanks mit einer Lagerkapazität von 210.000 m^3 sowie mehrere Mole für Tankschiffe betreut. Damit kann auch die vorrangige Aufgabe des Unternehmens erreicht werden; nämlich die der Erdölbevorratung. Aufgrund des Übereinkommens über ein Internationales

Christian Pirkelbauer vom Amtsfachbereich führte in die tägliche Arbeit der Zollämter ein und hielt einen Vortrag über das Steueraussetzungsverfahren im Verbrauchsteuerrecht.

Veranstaltungen und Konferenzen

„Weis[s]er Salon“: Reformfelder der Steuerpolitik

Der „Weis[s]e Salon“ ist eine Veranstaltungsreihe des Think-Tanks der „Weis[s]en Wirtschaft“ (www.weissewirtschaft.at), in der Experten und Persönlichkeiten zum gesellschaftspolitischen Diskurs geladen werden. Am 24. Juni 2013 hat nach einer Begrüßung und Einleitung durch Christoph Neumayer, Generalsekretär Industriellenvereinigung, und Peter Brandner, Sprecher „Die Weis[s]e Wirtschaft“, hat Prof. DDr. **Georg Kofler** im Haus der Industrie in Keynote zu den „Reformfelder der Steuerpolitik“ referiert. Entlang der Kategorien der Anforderungen an eine optimale Steuerpolitik – Effizienz (Neutralität, Inzidenz, Wohlfahrtsverlust und Einfachheit) und Gerechtigkeit – wurden aktuelle Fragestellungen analysiert. **Hanna Kordik** („Die Presse“) moderierte die daran anschließende Podiumsdiskussion, in deren Rahmen Mag. **Peter Brandner**, (Sprecher „Die Weis[s]e Wirtschaft“), Dr. **Otto Farny** (Abteilungsleiter Steuerpolitik, AK Wien), Dr. **Margit Schratzenstaller** (Referentin für öffentliche Finanzen, WIFO) und Dr. **Wolfgang Seitz** (Präsident Economica – Institut für Wirtschaftsforschung) über Fiskalföderalismus, Vermögens- und Kapitalbesteuerung, Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung, Umweltsteuern, Familienbesteuerung und viele weitere Themen diskutierten.

Prof. Georg Kofler bei seinem Vortrag zu Reformfeldern der Steuerpolitik.

Nach einer spannenden Diskussionsrunde: Georg Kofler (JKU), Hanna Kordik (Die Presse), Margit Schratzenstaller (WIFO), Otto Farny (AK Wien), Wolfgang Seitz (Economica – Institut für Wirtschaftsforschung) und Peter Brandner (Die Weis[s]e Wirtschaft).

>>

Energieprogramm aus dem Jahr 1976 (BGBl 1976/93) haben sich die unterzeichneten Teilnehmerstaaten verpflichtet, ausreichende Notstandsreserven zu bilden, um zumindest den Bedarf für 60 Tage ohne Ölimporte decken zu können. Die ELG ist nach § 8 Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012, BGBl I 2012/78) zentrale Bevorratungsstelle (ZBS) und übernimmt als Lagerhalter Bevorratungsaufgaben für Importeure in Österreich. Damit ist die Krisenversorgung Österreichs für 87 Tage gesichert. Neben der verbrauchsteuerlichen Abwicklungen im Import und Export sind nach dem EBG 2012 besondere Meldepflichten zu beachten; zuständig ist das Zollamt (§§ 11 ff EBG 2012).

Nathalia Fraundorfer von der Bundesfinanzakademie referierte über das Wesen und die Wirkung von Steuerlagern.

Blick auf den Linzer Standort der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG).

belgrad
bratislava
budapest
bukarest
laibach
linz
prag
salzburg
sarajevo
wien
zagreb
zürich

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

team**geist**

gemeinsam große ziele verwirklichen

Natascha Stornig, Managerin
Manfred Wänke, Partner

Als eine der maßgebenden Sozietäten von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sind unsere Mitarbeiter unser wertvollstes Kapital. Ein Kapital, in das wir gerne investieren. Wenn unser Business Ihre Welt ist und Fachkenntnis, Einsatzbereitschaft und Teamgeist zu Ihren Stärken zählen, dann überzeugen Sie uns!

Ob Maturant mit kaufmännischer Ausbildung, Student/Absolvent einer einschlägigen Studienrichtung, Buchhalter, Bilanzbuchhalter, Personalverrechner, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater – wer bei uns einsteigt, dem stehen alle Türen offen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung

www.leitnerleitner.com

LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Frau Heidi Meingassner, Human Resources
4040 Linz, Ottensheimer Straße 32 **A**
karriere.linz@leitnerleitner.com **E**

Veranstaltungen und Konferenzen

Vorschau auf den Umsatzsteuertagung 2013: Reihengeschäfte bei der Umsatzsteuer

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. **Markus Achatz** und Prof. Dr. **Michael Tumpel** findet am Mittwoch, 13. November 2013, von 8.45 – 17.30 Uhr die jährliche Umsatzsteuertagung statt. Diese ist heuer dem Thema „Reihengeschäfte bei der Umsatzsteuer" gewidmet. Weitere Details und das Programm der Veranstaltungen:

Details zur Umsatzsteuertagung 2013

Datum: Mittwoch, 13. November 2013, 8.45 – 17.30 Uhr
Ort: Repräsentaionsraum C (Uni-Center, 1. Stock)
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Teilnahmegebühr: € 150,- für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, € 100,- für Berufsanwärter, für Studenten und Finanzbeamte kostenfrei
Anmeldung: Bis 4. November 2013 am Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement, E-Mail: steuerrecht@jku.at

Programm der Umsatzsteuertagung 2013

8.45 – 9.00 Uhr
Eröffnung und Begrüßung

9.00 – 9.30 Uhr
Zivilrechtliche Rahmenbedingungen für Reihen- und Kommissionsgeschäfte
Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas, Institut für Zivilrecht, Abteilung Grundlagenforschung, Universität Linz

9.30 – 10.00 Uhr
Entwicklung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Reihen- und Kommissionsgeschäften
Mag. Michael Sturl, Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Universität Linz

10.00 - 10.30 Uhr
Diskussion

10.30 – 11.00 Uhr
Pause

11.00 – 11.30 Uhr
Reihengeschäfte im Unionsrecht
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Universität Linz

11.30 – 12.00 Uhr
Kommissionsgeschäfte und Konsignatonslagergeschäfte im Unionsrecht
Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, Universität Linz

12.00 – 13.00 Uhr
Mittagspause

13.00 – 14.00 Uhr
Fälle zu innergemeinschaftlichen Reihengeschäften
MMag. Ingrid Rattinger, Ernst & Young

14.00 – 14.30 Uhr
Fälle zu Reihengeschäften im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr
Mag. Armin Obermayr, KPMG

14.30 – 15.00 Uhr
Diskussion

15.00 – 15.30 Uhr
Pause

15.30 – 16.00 Uhr
Fälle zu grenzüberschreitenden Kommissionsgeschäften
Dr. Hannes Gurtner, LeitnerLeitner

16.00 – 16.30 Uhr
Fälle zu Montagelieferungen mit und ohne Installation
Kurt Sturm, ICON

16.30 – 17.00 Uhr
Fälle zu grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäften mit Subauftraggebern
Mag. Rupert Wiesinger, PwC

17.00 – 17.30 Uhr
Diskussion

Vorschau: PhD Seminar 2013

Am 11. und 12. Oktober 2012 wird bereits zum vierten Mal in Kooperation der Universität Linz (Prof. Kofler und Tumpel) und der Universität Bergamo (Prof. Bizioli) ein PhD-Seminar („Seminars on International and EU Tax Law") stattfinden, bei dem Dissertantinnen und Dissertanten aus ganz Europa die Kernthesen ihrer Forschungsarbeiten präsentieren und zur Diskussion stellen können. Dadurch wird nicht nur ein intensiver fachlicher Austausch im Rahmen der Dissertationsprojekte erreicht, sondern auch, dass sich junge Forscherinnen und Forscher persönlich über ihre Erfahrungen und Ideen austauschen können. Veranstaltungsort ist heuer wiederum Linz. Bei Interesse an der Teilnahme wenden Sie sich bitte an *simone.loeffler@jku.at.*

Abendveranstaltungen

Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz

Auch im vergangenen Sommersemester wurden vom Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement in Kooperation mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Vortragsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz" drei Vortragsabende zu aktuellen steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten jeweils ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs- und Verwaltungspraxis.

Richtlinienwartung

Thema des ersten Veranstaltungstermins am 13. 3. 2013 waren aktuelle **„Highlights der Richtlinienwartung"**. Der Eingangsvortrag von StB MMag. Dr. **Ernst Marschner**, LL.M. (Ernst & Young) war den Neuerungen in den EStR 2000 gewidmet. Im Speziellen ging er dabei auf Fragen rund um die Veräußerung von Fruchtgenussrechten, die Auslandsverlustverwertung, die Bilanzberichtigung, das Zufluss-Abfluss-Prinzip, den Spendenabzug und die Forschungsprämie ein. Im Anschluss stellte a. Univ.-Prof. Dr. **Dietmar Aigner** (JKU) den Veranstaltungsteilnehmern ausgewählte Highlights der brandneuen KStR 2013 vor, wobei er besonderes Augenmerk auf die Neuerungen im Bereich der außerbetrieblichen Sphäre von Kapitalgesellschaften, den Dividendenvorbehalt beim Beteiligungsverkauf und die Zuschreibung nach ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibung richtete. Mag. **Mario Mayr**, LL.M. (BMF) rundete die gut besuchte Veranstaltung mit einem Vortrag über die Richtlinienwartungsarbeiten im Bereich der Umsatzsteuer ab und ging dabei unter anderem auf die Abgrenzung von gewerblichen und beruflichen Tätigkeiten, den Beginn der Unternehmereigenschaft und den Missbrauch beim Vorsteuerabzug ein.

Körperschaften öffentlichen Rechts

Der am 10. 4. 2013 abgehaltene zweite Veranstaltungstermin stand unter dem Thema **„Aktuelles zur Besteuerung der KöR"**. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch einen Vortrag von Stud.-Ass. **Sandra Stadlbauer** (JKU), die sich der Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht der zweiten Art von KöR hinsichtlich Grundstücksveräußerungen widmete und dabei ausführlich auf Fragen im Zusammenhang mit Alt-/Neuvermögen, die Verwendungsänderung, Abzugsverbote und Steuerbefreiungen einging. Univ.-Ass. Mag. **Gustav Wurm** (JKU) stellte anschließend die nicht minder bedeutenden Erweiterungen der beschränkten Steuerpflicht der zweiten Art im Bereich der Kapitaleinkünfte detailliert vor. Den Abschluss der Veranstaltung bildete ein Vortrag von MMag. Dr. **Thomas Ecker** (BMF) über die umsatzsteuerlichen Neuerungen im Recht der KöR, wobei er insbesondere auf Fragen der Liebhaberei, Entwicklungen in der EuGH- und VwGH-Rechtsprechung und den Salzburger Steuerdialog einging.

Energiesteuern

Der am 19. 6. 2013 abgehaltene letzte Termin der Veranstaltungsreihe im Sommersemester stand unter dem Motto

MMag. Dr. Thomas Ecker bei seinem umsatzsteuerlichen KöR-Vortrag.

Podiumsdiskussion zu aktuellen Energiesteuerfragen.

Auditorium.

„Energiesteuer-Update 2012/13“. MR Dr. **Roland Grabner** (BMF) widmete sich eingangs mehreren ebenso aktuellen wie hochspannenden Einzelfragen der Energiebesteuerung, unter anderem der Einschränkung der Energieabgabenvergütung, der VfGH-Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben und dem aktuellem Stand der EU-Energiesteuerrichtlinie. WP/StB Ing. Mag. **Gerald Punzhuber** (KPMG) referierte anschließend über die Erdgasabgabe bei KWK-Anlagen. Zum Abschluss der Veranstaltung trug Univ.-Ass. Mag. **Thomas Bieber** (JKU) zur Energieabgabenvergütung vor.

StB MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M. bei seinem Referat über die Highlights der EStR-Wartung

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss an die Vorträge Podiumsdiskussionen über die behandelten Neuerungen und Problemstellungen statt, die alternativ von Univ.-Prof. Dr. **Markus Achatz**, HR Univ.-Prof. Dr. **Walter Summersberger** bzw Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** moderiert wurden. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.

Ausblick

Im kommenden Wintersemester stehen im Rahmen der Vortragsreiche „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu den Themen „Finanzpolizei“ (16. 10. 2013), „Highlights aus der UmgrStR-Wartung“ (20. 11. 2013), „Bundesfinanzgericht“ (18. 12. 2013) und „Die Steuerpolitik der neuen Regierung“ (15. 1. 2014) auf dem Programm. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

Finanzbedarf, Aufgabenreform und Steuerreform

Die Abgabenquote in Österreich liegt mit 43,4% im Jahr 2012 (44,6% im Jahr 2013) im europäischen Spitzenfeld. Und auch die abgabenerhöhenden Maßnahmen in den vergangenen Jahren kamen Schlag auf Schlag: Mit dem BudBG 2011 wurden Substanzgewinne aus privaten Kapitalveranlagungen in die Steuerpflicht einbezogen, mit dem 1. StabG 2012 wurde die Bankenabgabe vorgesehen, der „Solidarbeitrag für Besserverdiener", durch den die Begünstigung für den 13. und 14. Monatsbezugs bzw der Gewinnfreibetrag mit steigendem Einkommen stufenweise zurückgenommen werden, eingeführt und die neue Immobilienbesteuerung geschaffen. Auch eine – noch in den Sternen stehende – Finanztransaktionssteuer wurde ab 2013 mit jährlich € 500 Mio bereits im Budget eingepreist, ebenso zusätzliche Steuereinnahmen von € 1 Mrd im Jahr 2013 aus dem „Schwarzgeldabkommen" mit der Schweiz. Dennoch kommt keine Ruhe in die steuerpolitische Diskussion.

Eine sinnvoll angelegte Staats- und Verwaltungsreform mit Aufgaben- und Finanzierungsentflechtungen zwischen den Gebietskörperschaften fördert die Transparenz, Effizienz und Effektivität, aber auch die Qualität der Verwaltung deutlich sowie die Bürgernähe. Sie führt damit auch zu Einsparungen und bietet die Möglichkeit, sowohl die Qualität als auch die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch die Schaffung von finanziellem Spielraum für zukunftsorientierte Ausgaben wesentlich zu verbessern.

Enormer Finanzbedarf

Der enorme Finanzbedarf des Staates wird nicht zuletzt angesichts der Euro- und Schuldenkrise und der Bankenrettung auch in naher Zukunft eher steigen und ist daher – bisweilen auch unter dem Deckmäntelchen der „Gerechtigkeit" – aus keiner finanzpolitischen Diskussion wegzudenken. Dass freilich nicht nur an der Steuerschraube gedreht werden kann, sondern auch ausgabenseitig durchaus erhebliches Potential besteht, hat der Rechnungshof in seinen Positionspapieren zur Verwaltungsreform eindrucksvoll aufgezeigt (zB Verwaltungsreform 2011, Positionen Reihe 2011/1). In seinem letzten, mehr als 300 Seiten starken Bericht macht der Rechnungshof 599 konkrete Vorschläge, um die Effizienz der Verwaltung zu erhöhen, die Qualität zu verbessern und die Bürgernähe auszubauen und damit auch die notwendigen Einsparungen zu erreichen. Die Überlegungen des Rechnungshofes basieren auch auf den Ergebnissen der 2010 eingesetzten Expertengruppe bestehend aus dem Rechnungshof, dem WIFO, dem IHS, dem Staatsschuldenausschuss und dem Zentrum für Verwaltungsforschung KDZ für den Bereich „Aufgabenreform und Strukturbereinigung". Demnach steigert eine sinnvoll angelegte Staats- und Verwaltungsreform mit Aufgaben- und Finanzierungsentflechtungen zwischen den Gebietskörperschaften die Transparenz, Effizienz und Effektivität, aber auch die Qualität der Verwaltung deutlich und fördert die Bürgernähe. Sie führt damit auch zu Einsparungen und bietet die Möglichkeit, sowohl die Qualität als auch die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch die Schaffung von finanziellem Spielraum für zukunftsorientierte Ausgaben wesentlich zu verbessern.

Auch im Steuerbereich bestehen zahlreiche Angriffspunkte: So könnte etwa die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben ausgebaut werden und zwar durch eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen. Zahlreiche, voneinander abweichende Rechtsvorschriften, aufwendig zu vollziehende Befreiungen (Topf-Sonderausgaben) mit nur geringen Lenkungseffekten; Gebührenerhöhungen statt Kosteneinsparungen oder verwaltungsaufwendige Vorschreibungen von Kleinstbeträgen belasten den Staatshaushalt. Damit wird sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung in einem Übermaß beansprucht, ohne dass ein bedeutender Vorteil für irgendjemanden erkennbar wäre. Auch die Ökologisierung des Steuersystems sollte anhand von Lenkungseffekten evaluiert werden, bis dato ist hier (zu) wenig Bewegung erkennbar.

Sparappelle scheinen gegenüber der Politik allerdings nicht zu fruchten ... und das, obwohl im Jahr 2012 der budgetäre Primärsaldo des Bundes mit rund 1,9 Mrd. Euro negativ war, also der Bund den Zinsaufwand für Staatsschulden durch frische Schulden finanzieren musste! Bei dieser Ausgangslage drängt sich durchaus die Frage auf, ob es sich bei der – je nach politischem Lager – in Aussicht gestellten Entlastung der einkommensschwachen Schichten, des Mittelstandes, der Familien etc bloß um unrealistische, unfinanzierbare Politrhetorik handelt.

Tatsächlich besteht budgetär massiver Handlungsbedarf: Abgesehen vom ökonomischen Hausverstand legt auch das internationale Recht – namentlich insbesondere die „Maastricht Kriterien" der Art 121, 126 und 136 AEUV, der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion („Fiskalpakt") sowie der Stabilitäts- und Wachstumspakt („Sixpack") – Österreich eine

>>

IHRE CHANCE
KARRIERE@ICON.at

YOUR GLOBAL TAXPERTS

Bei ICON erwarten Sie spannende Herausforderungen und renommierte Klienten.
Ihr Arbeitsfeld ist modern, Ihre Kollegen fachlich äußerst kompetent und sympathisch.

Wir suchen Assistant Tax (m/w)
Schwerpunkt Internationale Steuern

Eintritt ab sofort

Aufgabenbereich:

- Mitarbeit in einem Team bei Beratungsprojekten
- Inhaltliche Schwerpunkte: Betriebsstätten, Verrechnungspreise, Auslandsentsendung, Quellensteuern
- Literatursuche, Themenaufbereitung
- Vorbereitung/Erstellung von Steuererklärungen und Betriebsstättenbilanzen

Anforderungsprofil:

- Betriebswirtschaftliches oder juristisches Studium mit Spezialisierung auf Steuerrecht
- HAK- oder HBLA-Matura von Vorteil
- gute Englischkenntnisse
- Freude am Umgang mit Menschen

Für diese Position gilt, auf Basis von 40 Wochenstunden, ein KV-Mindestgehalt von EUR 1.982,80 brutto pro Monat.
Die Höhe der Überzahlung ist abhängig von Ihrer Qualifikation und Erfahrung.

YOUR GLOBAL TAXPERTS

ICON Wirtschaftstreuhand GmbH
Stahlstraße 14, 4020 Linz, Austria

Tel. (+43 732) 69412-9345
Fax (+43 732) 6980-9273

karriere@icon.at
www.icon.at

Reihe budgetärer Verpflichtungen auf:

- Bis einschließlich 2016 liegt der Defizitfokus noch auf dem Maastricht-Defizitkriterium (Defizit von maximal 3% des BIP; 2012: 2,5% des BIP), wobei Österreich im innerstaatlichen Stabilitätspakt zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einen nahezu ausgeglichenen Haushalt bis 2016 anstrebt.
- Ab 2017 tritt dann das strukturelle Defizit, also die um den Effekt von Konjunkturschwankungen bereinigte Neuverschuldung des Staates, in den Vordergrund; dieses darf nach den Vorgaben des Fiskalpakts 0,5% des BIP nicht überschreiten, wobei man sich innerstaatlich im Stabilitätspakt 2012 0,45% „vorgenommen" hat. Dieses auch als „Schuldenbremse" bezeichnete Kriterium konnte zwar nicht in der nationalen Verfassung verankert werden, der Bund hat es aber für sich im Bundeshaushaltsgesetz 2013 ab dem Finanzjahr 2017 derart verankert, dass das strukturelle Defizit des Bundes 0,35% des nominellen Bruttoinlandsproduktes nicht übersteigen darf.
- Hinzu treten eine Ausgabenbremse, wonach das Ausgabenwachstum unter dem BIP-Potentialwachstum zu sein hat, sowie die Schuldenanpassungsverpflichtung, wonach jährlich eine Verringerung des Schuldenstandes um 1/20 der Differenz zum Maastricht-Schuldenkriterium (60% des BIP; 2012: 73,2% des BIP) zu erfolgen hat, solange der Schuldenstand über diesem Maastricht-Kriterium liegt.

Man darf gespannt sein, ob diese Ziele erreicht werden können

Vermögensbezogene Besteuerung

Angesichts der prekären Lage der Staatsfinanzen und wachsender Rettungsschirme dreht sich die tagespolitische Diskussion derzeit allerdings vornehmlich um die Schaffung oder Erhöhung vermögensbezogener Steuern als scheinbar problemlos zu erschließende und ergiebige Steuerquelle. Die Besteuerung der Reichen lässt sich freilich – anders als beispielsweise eine Umsatzsteuererhöhung – angesichts einer ungleichen Vermögensverteilung politisch offenbar als „gerecht" anpreisen. Dieses Argument ist nun nicht neu. In Krisenzeiten scheint es jedenfalls immer „gerecht" zu sein, Vermögenssteuern zu fordern, das wusste man schon im hellenistischen Zeitalter. Schon in der Antike wurde die Besteuerung von Vermögen in verschiedenen Klassen allerdings als „besonders schwierig in der Ausführung", ja sogar „gehässig" bezeichnet und überdies auf besondere Ausgaben, etwa zur Bestreitung eines Krieges beschränkt.

Forderungen nach vermehrten vermögensbezogenen Steuern müssen sich insbesondere mit verfassungsrechtlichen Grenzen, Bewertungs- und Erhebungsproblemen („Schnüffelsteuer"), der Überbesteuerung eines „Sollertrags", dem unklare Verhältnis zur Grundsteuer, „Überwälzungseffekten" (zB auf Mieten) und die mögliche „Kapitalflucht" auseinandersetzen.

Derzeit bestehen teilweise massive politische Forderungen nach einer Wiedereinführung der in Österreich vor rund 2 Jahrzehnten abgeschafften Vermögenssteuer, die sodann – jenseits eines Freibetrages in der Gegend von 1 Mio. Euro – auf Finanzvermögen, (marktbewertetes) Immobilienvermögen und womöglich sonstige „wertvolle Güter" (zB Gemäldesammlungen) erhoben werden soll. Wissenschaftlich analysierbare Details oder Aufkommensschätzungen für diese Überlegungen fehlen (derzeit) noch. Abstrahiert man dabei von der Frage, wie man ideologisch einer Vermögenssteuer gegenüber steht und ob nicht eine konsequente Ausschöpfung vorhandener Sparpotenziale der bessere Weg wäre, zeigt sich angesichts der parallelen Diskussion in Deutschland dennoch, dass eine Vermögenssteuer auch eine Reihe verfassungsrechtlicher und ökonomischer Probleme aufwerfen kann. So werden in der österreichischen Diskussion insbesondere Bewertungs- und Erhebungsprobleme („Schnüffelsteuer"), Überbesteuerung eines „Sollertrags" (insbesondere bei nicht ertragbringenden oder ertragsschwachen Vermögenswerten und bei Betriebsvermögen), das unklare Verhältnis zur Grundsteuer, „Überwälzungseffekte" (zB auf Mieten) und die mögliche „Kapitalflucht" diskutiert. In Deutschland liegt zu diesen und weiteren Fragestellungen nunmehr mit der von Prof. Dr. Johanna Hey, Prof. Dr. Ralf Maiterth und Prof. Dr. Henriette Houben verfassten Schrift zur „Zukunft der Vermögensbesteuerung" (IFSt-Schrift Nr. 483, 2012) eine umfassende Analyse vor. Die Autoren kommen darin ua zu folgenden Ergebnissen:

- Einmalige Vermögensabgaben sind als außerordentliche Finanzierungsinstrumente auf notstandsähnliche Ausnahmesituationen beschränkt. Eine solche liegt derzeit nicht vor.
- Jegliche Form der Vermögensbesteuerung ist mit dem weiterhin nicht zufriedenstellend lösbaren Problem der Bewertung von Sachvermögen konfrontiert.
- Eine Renditeanalyse zeigt sehr plastisch, dass eine (Wieder-) Einführung der Vermögensteuer nicht nur eine signifikante Erhöhung der Steuerbelastung von Kapital- und Unternehmensvermögen mit sich brächte. Sie trifft im Ergebnis die in der Rendite Schwächsten am stärksten, indem sie niedrigverzinsliche Investitionen stärker belastet als hochverzinsliche Anlagen.

In Österreich sind überdies der Vermögensbesteuerung des Finanzvermögens sogar zwei verfassungsrechtliche Schranken gesetzt. Einerseits sind bei endbesteuerten Zinsen die zugrundliegenden Anleihen, Sparbücher etc verfassungsrechtlich von einer Vermögensbesteuerung ausgenommen. Andererseits wäre eine Besteuerung des Finanzvermögens beim Fortbestehen des – quasi verfassungsrechtlich abgesicherten – Bankgeheimnisses wohl eine bloße Farce. Dem Ansinnen, sich bloß mit einer Erklärungspflicht der Bürger zu begnügen, öffnet dem „Verstecken" von Vermögen Tür und Tor und würde die Besteuerung womöglich mit verfassungswidrigen Vollzugsdefiziten belasten; schwingt das Pendel in die andere Richtung, wäre das Ergebnis wohl tatsächlich eine „Schnüffelsteuer". Hinzu

tritt der bereits im Editorial dieses Heftes angesprochene Punkt, dass die politische Diskussion oftmals übersieht, dass auch eine Vermögensbesteuerung „gerecht" sein sollte. So würde nämlich die derzeit diskutierte Ausgestaltung der Vermögenssteuer vor allem jene Bürgerinnen und Bürger treffen, die sich durch Sparen ihre Altersvorsorge aufbauen, während jene, die von großzügigen Altersversorgungssystemen begünstigt sind, unbehelligt blieben. Es wäre wohl nicht „gerecht", wenn man im Rahmen einer Vermögenssteuer zB (über das ASVG-Niveau) hinausgehenden Ruhegenuss-, Pensions-, Abfindungs- und Abfertigungsansprüche völlig unberücksichtigt ließe. Ohne die Einrechnung solcher Ansprüche würden nämlich vor allem jene zur Kasse gebeten, die – anders als viele Politiker und Funktionäre – nicht in den Genuss großzügiger Pensionsregelungen kommen und für das Alter auf andere Art – eben durch Sparen und Vermögensbildung – vorkehren müssen. Dies wäre wiederum auch aus einem anderen Blickwinkel problematisch, sofern private Altersvorsorgen als „Vermögen" angesehen würden: Das zT fehlende Vertrauen in den Staat führte in den letzten Jahren zu einer Absicherung der persönlichen Zukunft durch Investitionen in Vermögenswerte abseits von klassischen Vorsorgesystemen. Damit erfüllen sie auch den Zweck einer persönlichen Altersvorsorge und entlasten den Staatshaushalt. Eine Entlastung des Staatshaushaltes durch Selbstvorsorge – genau das war es, was in den letzten 20 Jahren die Politik von der Zivilgesellschaft immer wieder eingefordert hat. Die Wahrnehmung dieser Eigenverantwortung darf sich nicht zu einem steuerlichen Bumerang entwickeln, will man das Vertrauen des Bürgers nicht nachhaltig enttäuschen.

Haupt- und Nebenfronten

Die Steuerpolitik ist in aller Munde. Unlängst hat sogar der Rechnungshof mit zwei umfassenden Berichten aufhorchen lassen:

- Im Bericht zur „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht" (Reihe Bund 3/2013) zeigte der Rechnungshof auf, dass das österreichische Einkommensteuerrecht im Jahr 2011 558 Begünstigungsmaßnahmen enthielt, die fast ausschließlich unbefristet galten. Das BMF schätzte im Förderungsbericht 2009 die Einnahmenausfälle auf rd 9 Mrd. Euro oder rd 35 % der tatsächlichen Einnahmen aus Einkommensteuern.
- Im Bericht zur „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung" (Reihe Bund 6/2013) kritisierte der Rechnungshof – allerdings ohne die Standorteffekte beurteilen zu können – insbesondere, dass für die Begünstigungen der Gruppenbesteuerung kein umfassendes und systematisches Konzept vorlag, das konkret formulierte Ziele und messbare Kriterien enthielt; die Hereinnahme von Auslandsverlusten sah der Rechnungshof vor allem in jenen Fällen kritisch, in denen keine Amtshilfe mit dem Staat der Tochtergesellschaft besteht.

Allerdings ist nahezu kein Teilbereich des Steuerrechts von Reformüberlegungen ausgenommen. Aus wissenschaftlicher Sicht wird vor allem eine Wiedereinführung einer sachgerecht ausgestalteten Erbschafts- und Schenkungssteuer aus dem Blickwinkel des Leistungsfähigkeitsprinzips für verfassungsrechtlich zulässig, wenn nicht sogar geboten erachtet – dies allerdings erst nach einer umfassenden Aufgaben- und Steuerreform.

„Ich bin skeptisch, wenn neue oder höhere Steuern eingeführt werden sollen“

Zur Person

Prof. Dr. Michael Tumpel

Prof. Dr. Michael Tumpel ist Vorstand des Instituts für betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der JKU. Weiteres ist er Vorsitzender der Arbeitsgruppe Umsatzsteuer des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Er befasst sich mit Fragen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und des österreichischen, europäischen und internationalen Steuerrechts. Der vielfache Autor ist bekannt für seine fundierten, oft auch kritischen Artikel und Vorträge.

Unlängst ist im UFSjournal 6/2013 in der Reihe „Im UFSjournal zu Gast“ ein Interview mit Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel zu aktuellen steuerpolitischen Fragen erschienen, das wir mit freundlicher Genehmigung des Lindeverlages im Folgenden wiedergeben dürfen.

Interview mit Prof. Dr. Michael Tumpel im UFSjournal 6/2013 (Seite 198) (http://www.ufsjournal.at/).

UFSjournal: Letztes Jahr fand am 12. 6. 2012 anlässlich der UFS-Vollversammlung der zweite UFSjournal-Tag statt, an dem Sie bei der Podiumsdiskussion führend teilnahmen. Die diesjährige Vollversammlung steht ganz im Zeichen der organisatorischen Maßnahmen für das Bundesfinanzgericht. Wie sehen Sie die Umwandlung des UFS in ein Gericht?

Michael Tumpel: Seit Bestehen des UFS haben sich in meiner Wahrnehmung die Entscheidungsqualität, Transparenz und Unabhängigkeit entscheidend verbessert. Die Umwandlung in ein Gericht sollte diese Entwicklung fortsetzen und verstärken. Vor allem die Unabhängigkeit vom BMF sollte dadurch deutlicher zum Ausdruck kommen. Positiv erscheint auch, dass keine Eingliederung in die Landesverwaltungsgerichte erfolgte, in denen weder die Fachkompetenz vorhanden noch die Einheitlichkeit der Entscheidungen in gleicher Weise gewährleistet wäre.

UFSjournal: Als Umsatzsteuerexperte sind sie regelmäßig mit Betrugsszenarien wie etwa dem Karussellbetrug befasst. Im aktuellen Heft schreibt Mag. Marco Laudacher im Schwerpunktbeitrag vom „Wissen“ und „Wissenmüssen“ im Umsatzsteuerkarussell. Wie könnte man tatsächlich auf EU-Ebene derartige Vorgänge, die den Staaten Milliarden an Umsatzsteuerbeträge entziehen, unterbinden?

Michael Tumpel: Sehr zu begrüßen ist, dass auch die österreichischen Gerichte endlich auf die Linie des EuGH eingeschwenkt sind, nicht ausschließlich wegen Fehlern bei den Formalnachweisen die Befreiung von Exporten zu versagen, sondern im Einzelfall in freier Beweiswürdigung zu ermitteln, ob der betroffene Unternehmer vom Steuerbetrug in der Kette wusste oder wissen musste. Ich hoffe, dass derselbe Standard auch für den Vorsteuerabzug trotz Rechnungsmängeln zur Anwendung kommen wird, was meines Erachtens durch die Judikatur des EuGH ebenfalls vorgegeben ist. Unternehmer, die nicht selbst am Steuerbetrug aktiv beteiligt sind, dürfen aus meiner Sicht nicht für die Fehler des Mehrwertsteuersystems büßen müssen. Für eine effektive Erhebung der Mehrwertsteuer müssen vielmehr die staatlichen Organe verantwortlich gemacht werden. Eine effektive Methode zur Verhinderung von Karussell- und Missing-Trader-Betrug sowie zur Verringerung des Schadens infolge von Insolvenzen wäre die Einführung eines Systems, das die Zahlung der Umsatzsteuer im Unternehmensbereich ausschließt. In vielen Bereichen wird dies ohnedies bereits durch das Reverse-Charge-System oder die Befreiung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs bewerkstelligt. Das müsste allerdings auch für Inlandsleistungen gelten. Die dafür notwendige Einstimmigkeit im Rat der EU lässt sich dafür aber wohl derzeit nicht erreichen.

UFSjournal: Es gibt immer wieder Überlegungen in Richtung Vermögensteuer sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer. Wie stehen Sie zu diesen Plänen?

Michael Tumpel: Grundsätzlich bin ich skeptisch, wenn neue oder höhere Steuern eingeführt werden sollen. Ich finde, der erste Schritt müsste die Überprüfung sein, ob Ausgaben für überkommene Strukturen oder neue Ausgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung und des Sozialstaates überhaupt notwendig sind. Der zweite Schritt sollte dann die Senkung der Steuerbelastung sein, wobei eine starke Entlastung des Faktors Arbeit dringend geboten erscheint. Und erst dann sollte man über eine Änderung der Steuerstruktur nachdenken. Abgesehen von einer Anhebung der Grundsteuer halte ich eine Vermögensteuer für nicht sinnvoll. Zum einen ist die gleichmäßige Erhebung verwaltungsaufwendig und macht massive Eingriffe in die Privatsphäre notwendig. Zum anderen sind Steuern auf den Sollertrag generell problematisch, weil diese, abgesehen von Unsicherheiten bei der Bewertung, einen übermäßigen Eingriff in das Eigentum darstellen können. Wenn aber nach einer Steuersenkung die Wiedereinführung einer reformierten Erbschafts- und Schenkungssteuer stünde, würde ich dies sowohl aus systematischen als auch verteilungspolitischen Gründen sehr begrüßen.

UFSjournal: Der VfGH hat mehrere Bestimmunen des Steuerrechts, in denen der Einheitswert als Bemessungsgrundlage enthalten war, als verfassungswidrig aufgehoben. Wie könnte man rationell eine neue Bewertung angehen?

Michael Tumpel: Statt einer Bewertung mit dem Einheitswert sollte grundsätzlich eine Bewertung zu Verkehrswerten erfolgen, was im Bereich des Grundvermögens mit den heute verfügbaren Daten möglich sein sollte. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sollte generell die Anknüpfung an den Einheitswert überdacht werden. Wenn Kleingewerbetreibende eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen können, ist dies wohl auch Land- und Forstwirten zumutbar.

UFSjournal: Ist es Ihrer Ansicht nach angebracht, dass sich Österreich nunmehr tatsächlich im Bereich der Meldung der Einkünfte von Kapitalvermögen dem EU-weiten Informationsaustausch anschließt?

Michael Tumpel: Nein, denn mit einem Quellensteuerabzug wäre das Besteuerungsziel auch erreicht; gleichzeitig wären persönliche Daten besser geschützt. Faktum ist aber, dass die österreichischen Politikerinnen und Politiker entgegen früheren Ankündigungen offenbar dem Druck anderer Staaten nicht mehr standhalten. Daher wird der automatische Informationsaustausch kommen, obwohl diesen in der EU anfänglich nur die Briten wollten, während die anderen Staaten das wesentlich effizientere Quellenbesteuerungssystem bevorzugt hätten.

UFSjournal: Was sind die nächsten Projekte an Ihrem Institut?

Michael Tumpel: Wir planen mehrere Veröffentlichungen zum Thema der Besteuerung von Kapitalvermögen. Nachdem wir zum Beginn dieses Jahres das Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen in Kooperation mit Sektionschef Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr und Univ.-Prof. DDr. Eduard Lechner von der Universität Wien veröffentlicht haben, folgt nun ein von Dr. Gernot Aigner verfasstes Buch zur Besteuerung und Rechnungslegung von Investmentfonds. Außerdem arbeiten wir neben laufenden Projekten zu aktuellen Themen der Besteuerung an einem Buch zur Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, das später im Jahr herauskommen soll.

MOORE STEPHENS
SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG GmbH
Linz | Steyr | Wien

4020 Linz
Volksgartenstraße 32
☎ +43 (0)50206 7

4400 Steyr
Bahnhofstraße 13
☎ +43 (0)50206 2

1100 Wien
Gudrunstraße 141
☎ +43 (0)50206 6

office@skz-moorestephens.at | www.skz-moorestephens.at

Hinterziehungsfalle „Offshore-Gesellschaften“

Zur Person

Univ.-Lektor Mag. Rainer Brandl

Univ.-Lektor Mag. Rainer Brandl ist Steuerberater und Partner bei LeitnerLeitner Linz Salzburg Wien. Seine Spezialgebiete umfassen Finanzstrafrecht, Abgabenverfahrensrecht, allgemeines nationales Steuerrecht und Zollrecht.

Mit Offshore-Leaks haben internationale Steuergestaltungen sowie die internationale Steuerflucht und Steuerhinterziehung Namen und Gesichter bekommen (Kirchmayr/Achatz, Taxlex 2013, 121). Enthüllungen, die einen bislang unbekannten Einblick in einen Zweig der Finanzindustrie, der von totaler Diskretion lebt, bieten soll: 130.000 Namen aus mehr als 170 Ländern werden aufgelistet. Eine extra für diese Zwecke eingerichtete SOKO Offshore-Leaks wird jene Daten aus dem Projekt Offshore-Leaks auswerten, die Österreich betreffen.[1]

Der Einsatz von Offshore-Gesellschaften dürfte auch in Österreich eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Dies wird einerseits dokumentiert durch die sog Missbrauchs-Rechtsprechung des VwGH (zB Zwischenschaltung einer karibischen Basisgesellschaft VwGH 26.4.2012, 2009/15/0220), andererseits aber auch durch jüngste Veröffentlichungen in Zusammenhang mit dem ehemaligen Finanzminister Grasser.

Pauschale Verurteilung oder zulässiger Generalverdacht?

Die grundsätzliche „Verdächtigkeit“ (Anrüchigkeit) von Offshore-Gestaltungen ist gekennzeichnet durch ein sehr „dünnes“ regulatorisches Umfeld und fehlende Möglichkeiten zur Amts- und Rechthilfe mit anderen Staaten. Steuerpflichtige nutzen solche Destinationen daher auch zur Verschleierung. Die Finanzbehörde nimmt das wiederum zum Anlass, bei bestimmten Konstellationen von der Anrüchigkeit als Regelfall auszugehen (wie insb im Rahmen der Transparenzvermutung für FL-Stiftungen[2]).[3] Die Schwierigkeit bei Beurteilung von Offshore-Gestaltungen liegt darin, unbedenkliche Steuerplanung von strafrechtlicher verpönter Hinterziehung klar abzugrenzen. Der steuerlich motivierte Einsatz von Offshore-Gesellschaften führt regelmäßig zu Gewinnverlagerungen in das niedrig oder nicht besteuerte Ausland. Vor einem undifferenzierten Generalverdacht sei aber dennoch gewarnt und es immer notwendig, einen qualifizierten zweiten Blick auf die Struktur im Einzelfall zu werfen. Ob solche Gewinnverlagerungen vom österreichischen Fiskus anerkannt werden, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Geänderte Rahmenbedingungen

Generell ist aber festzustellen: Das Netz wird enger und zwar in mehrfacher Hinsicht. Leere Kassen in den Staatshaushalten erhöhen den Druck, bisher verborgene Steuerquellen aufzufinden; damit verbunden ist die Ausweitung der Amts- und Rechtshilfe auch mit bisher als „sicher“ eingestuften Staaten. Dass Steueroasen tatsächlich trocken gelegt werden sollen beweisen die jüngsten Initiativen der G-20 und OECD.[4] Neben den etablierten Ermittlungsmöglichkeiten werden den Behörden zunehmend aber auch auf andere Weise vertrauliche Informationen zugespielt, wie die jüngsten Enthüllungen rund um offshore-leaks zeigen. Aus abgabenrechtlicher Sicht ist eine zunehmende Verschärfung sowohl der gesetzlichen Rahmenbedingungen als auch der Rechtsprechung zu beobachten. Hard cases make bad law. Steuerliche Gestaltungen, die man vor 10 Jahren noch als vertretbar eingestuft haben mag, werden heute den neuen Anforderungen für deren steuerliche Anerkennung oftmals nicht mehr gerecht. Damit kann eine Offshore-Gestaltung zur Steuerhinterziehungsfalle werden. Aber nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern sich. Auch auf tatsächlicher Ebene treten oftmals Änderungen ein, die in der Folge mit der ursprünglich als vertretbar qualifizierten Gestaltung nicht mehr in Einklang zu bringen sind.

Raus aus der Hinterziehungsfalle

Will man negative Überraschungen vermeiden, sind bestehende Offshore-Strukturen auf deren Steuerkonformität entsprechend den aktuellen Anforderungen zu prüfen. Werden Defizite erkannt, gilt es diese zu sanieren. Künftig steuerkonform zu sein, ist aber nur ein Teil der Übung. Soweit Abgabenansprüche noch nicht verjährt sind (bis zu zehn Jahre kann der Fiskus bei Hinterziehung zurückgreifen), ist auch die Vergangenheit zu bereinigen. In Österreich besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, potentielle finanzstrafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, wenn rechtzeitig und vollständig gegenüber der Finanzbehörde offengelegt wird und bisher zu Unrecht nicht entrichtete Abgaben nachgezahlt werden. Ein nicht unwesentlicher Punkt, wenn man bedenkt, dass bereits leicht fahrlässige Pflichtverletzungen zu einer Geldstrafe bis zur Höhe der Abgabennachzahlung führen oder bei Abgabenbetrug Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren verhängt werden können.

Wenig erfolgsversprechend erscheint hingegen die Argumentation, die Gestaltung *„sei seinerzeit von steuerlich versierten Fachleuten immer wieder angeboten*

und beworben worden"(vgl OGH 19.3.2009, 13 Os 105/08b), wenn die Gestaltung nicht ernsthaft gewollt war, weil die Häufigkeit einer (Schein-)Konstruktion nicht gegen finanzstrafrechtliche Konsequenzen spricht. Hinzu kommt oftmals, dass die „am Papier" vorgenommene Strukturierung in der Praxis nicht vollumfänglich umgesetzt wird. Weicht der tatsächliche Sachverhalt beispielsweise von dem einem Rechtsgutachten oder einer Finanzamtsanfrage zu Grunde gelegten Sachverhalt ab, wird man sich auf das Gutachten oder das „Finanzamts-Ruling" nicht mit Erfolg berufen können.

Steuerpflichtigen, die deren abgabenrechtlichen Pflichten bei Ausschöpfung aller zulässigen Optimierungsmaßnahmen ordnungsgemäß nachkommen wollen ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen zu empfehlen: Steuerliche Gestaltungen regelmäßig zum „abgabenrechtlichen TÜV". Aggressiver Steuerplanung wird künftig ein noch eisigerer Wind entgegenblasen. Verbockte Strukturen sollten saniert werden, noch bevor diese vom Finanzamt aufgegriffen werden.

[1] Teile der Offshore-Leaks-Daten wurden bereits im Internet publiziert (siehe http://offshoreleaks.icij.org).

[2] StiftR 2009 Rz 21.

[3] *Brandl/Gahleitner/Leitner,* Offshore-Gestaltungen im Blickpunkt, SWK 2013, 1073 ff

[4] Siehe zB den anlässlich des G20-Treffens in Moskau am 19. Juli 2013 publizierten Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting ("BEPS") der OECD.

Linde: Steuer - Wirtschaft - Recht

Die erste profunde Kommentierung der betroffenen Gesetze

AUCH online www.lindeonline.at

- Überblick über die Struktur der neuen österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- **Top-Autoren:** MR Prof. Dr. Christoph **Ritz** und Mag. Dr. Birgitt Ulrike **Koran** sind führende Legisten des Bundesministeriums für Finanzen

Reform in Kraft ab 1. Jänner 2014

Ritz/Koran
2013, 432 Seiten, geb.
ISBN 978-3-7073-2250-7
EUR 68,–

Der umfassende Praxiskommentar zum Konzernabschluss

AUCH online www.lindeonline.at

herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler

Hirschler
2013, 400 Seiten, Ln.
ISBN 978-3-7073-1905-7
EUR 98,–

Steueroasen – Möglichkeiten und Grenzen

AUCH online www.lindeonline.at

Bendlinger
2013, 312 Seiten, kart.
ISBN 978-3-7073-2213-2
EUR 78,–

office@lindeverlag.at
www.lindeverlag.at

Linde

Wir suchen die Schubser.

Junge, innovative Köpfe setzen Impulse, treiben uns an. Haslinger/Nagele sucht die Vordenker. Querdenker. Innen. Und fördert sie. Damit wir in Bewegung bleiben.

Mehr unter:
www.haslinger-nagele.com

HASLINGER NAGELE

Finanzstrafrechtliche Tagung 2013: Steuerabkommen und Betrugsbekämpfung

Zur Person

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

Dr. Thomas Bieber ist Universitätsassistent am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik.

Die 18. Finanzstrafrechtliche Tagung fand am 21. März 2013 in traditioneller Weise im Kunstmuseum Lentos unter der Schirmherrschaft von LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, sowie dem Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik und dem Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz statt.*

Verständigung im Strafverfahren

Prof. Dr. **Markus Jäger** (Richter am deutschen Bundesgerichtshof) skizzierte eingangs die verfahrensrechtliche Komponente des Steuerstrafrechts anhand einer aktuellen Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur Verständigung im Strafverfahren, in der das BVerfG ein erhebliches Defizit beim Vollzug des Verständigungsverfahrens konstatierte (BVerfG 19.3.2013, 2 BvR 2628/10). Dieses führe aber derzeit (!) nicht zur Verfassungswidrigkeit des § 257c dStPO, da das Vollzugsdefizit nicht durch die Struktur der Norm begründet sei.

Steuerabkommen „Schweiz-Österreich" und „Liechtenstein-Österreich"

Erster Themenschwerpunkt der Tagung waren die Steuerabkommen „Schweiz-Österreich" und „Liechtenstein-Österreich" (im Folgenden: StA CH-Ö und LIE-Ö). Das Referat von Univ.-Prof. Dr. **Tina Ehrke-Rabel** (Universität Graz) war der verfassungsrechtlichen Analyse des Steuerabkommens CH-Ö gewidmet. Verfassungsrechtlich unproblematisch seien sowohl jener Teil des Abkommens, der die Besteuerung in der Zukunft regelt als auch jene Varianten der Vergangenheitsbewältigung, die zur Aufgabe der Anonymität führen (Ermächtigung zur freiwilligen Meldung). Einer verfassungsrechtlichen Prüfung bedürfe jedoch die durch das Abkommen eingeräumte Möglichkeit einer Bemessungsamnestie durch Einmalzahlung, da diese einen Verbleib in der Anonymität ermögliche sowie vor einer Strafverfolgung schütze. Die durch das Abkommen eingeräumte Strafamnestie, deren Verfassungskonformität im Schrifttum unterschiedlich beurteilt wird, sei als verfassungsrechtlich problematisch einzustufen, weil diese bei Inanspruchnahme der Einmalzahlung einen Verbleib in der Anonymität erlaube und für den Fiskus keine Möglichkeit zur Prüfung bestehe, wer in die Steuerehrlichkeit zurückgekehrt ist. Andererseits können verfassungsrechtliche Bedenken dadurch entkräftet werden, dass ein Heraustreten aus der Anonymität nicht realistisch ist, solange am Bankgeheimnis in allen beteiligten Staaten festgehalten wird. Unabhängig davon bleibt die Möglichkeit einer Rückkehr in die Steuerehrlichkeit durch Selbstanzeige jedenfalls aufrecht.

Im anschließenden Referat von StB Mag. **Rainer Brandl** (LeitnerLeitner) und Hon.-Prof. Dr. **Roman Leitner** (LeitnerLeitner) wurde auf die finanzstrafrechtlichen Aspekte des Abkommens eingegangen. Ein Ergebnis des Referates war, dass eine anonyme Einmalzahlung ein taugliches Instrument zur Bereinigung der Vergangenheit sein kann, jedoch die Gefahr des Verbleibs einer Sanierungslücke und damit die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung nicht ausgeblendet werden darf. Eine Sanierungslücke bestehe jedenfalls in jenen Fällen, in denen das relevante Kapital (Kr) kleiner ist als der Kapitalbestand zu Beginn der Geschäftsbeziehung bzw zum 31.12.2002 (Kb) (*Bieber/Brandl*, JKU TAX 2/13, 19). Aber auch laufende Entnahmen oder nicht aufgeholte Wertverluste können zu einer Sanierungslücke führen. Soweit durch Einmalzahlung keine vollständige Abgeltungswirkung erzielt werden kann, müssen Alternativüberlegungen angestellt werden, wie etwa die Erstattung einer ergänzenden Selbstanzeige oder generell die Option zur freiwilligen Meldung.

Dem Themenkomplex „Kapitalflucht" war das Referat von **Daniel Holenstein** (FGS Zürich/LeitnerLeitner Zürich) und DDr.in **Babette Prechtl-Aigner** (LeitnerLeitner/JKU Linz) gewidmet. Zunächst wurden wesentliche Entwicklungen auf OECD-Ebene, wie die Änderungen des OECD-Kommentars zu Art 26 OECD-MA, die neue Amtshilferichtlinie 2011/16/EU sowie der Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, der ua die Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie sowie die Einführung einer EU-weiten Steueridentifikationsnummer (EU-TIN) vorsieht, dargestellt. Danach wurde schwerpunktmäßig die Zulässigkeit von „Gruppenanfragen" diskutiert. Nach dem Update des Kommentars zu Art 26 OECD-MA v 17.7.2012 können Steuerbehörden grenzüberschreitend Informationen über Steuerpflichtige einholen, ohne dass die abgefragten Personen namentlich genannt oder näher individualisiert werden müssen. Die Amtshilfebestimmungen des Art 26 DBA Ö-CH, die die Möglichkeit einer solchen Anfrage nicht vorsehen, sind allerdings bereits seit dem 1.3.2011 in Kraft. Fraglich ist daher, ob die Kommentaränderung des Art 26 OECD-MA für die Auslegung von Art 26 DBA Ö-CH in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 3. September 2009 einschlägig sein kann (*Holenstein*, JKU TAX 2/13, 23). Einerseits haben sich die Schweiz und Österreich anlässlich der Unterzeichnung des Revisionsprotokolls vom 3.9.2009

auf die statische Anwendung des Kommentars zu Art 26 OECD-MA verständigt. Andererseits deutet die vom OECD Sekretariat erstellte technische Note vom März 2009 zu Art 26 Abs 5 OECD-MA auf die Zulässigkeit einer Gruppenanfrage hin. Nach Ansicht von Prechtl-Aigner fehlt aus österreichischer Sicht eine Rechtsgrundlage zur Beantwortung von Gruppenanfragen, weshalb aufgrund des Gegenseitigkeitsprinzips die praktische Durchführung einer Gruppenanfrage derzeit noch fraglich erscheint.
Nach dem Abkommen Ö-LIE wären Gruppenanfragen grundsätzlich zulässig, da der DBA-Abschluss nach der Neukommentierung des OECD-MA 2012 erfolgte. Die Erfassung der sog „Abschleicher" scheitert jedoch im Ergebnis an der Einschränkung der Amtshilfe auf Steuerjahre ab 2014 (Art III Zusatzprotokoll).

Die Spezifika des StA LIE-Ö wurden im Folgereferat von Dr. **Heinz Frommelt** und **Prechtl-Aigner** dargestellt. Bezüglich der Nachversteuerung der Vergangenheit wurde hervorgehoben, dass zum einen der sachliche Anwendungsbereich auch Versicherungssteuer und Stiftungseingangssteuer sowie unterlassene Schenkungsmeldungen umfasst und dass das relevante Kapital nach oben hin nicht gedeckelt ist. Zum anderen umfasst das Steuerabkommen auch von liechtensteinischen Treuhändern verwaltete Vermögensstrukturen mit deren weltweit gehaltenen Konten. Frommelt gab zudem einen Überblick, wie die Besteuerung der Stiftung/Anstalt in Liechtenstein zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang wurde die sogenannte Normalbesteuerung der Privatvermögensstruktur (PVS) gegenübergestellt und die Hintergründe und Rahmenbedingungen einer PVS erläutert.

Betrugsbekämpfung Österreich/Deutschland/EU

Zweiter Themenschwerpunkt der Tagung war der Bereich der Betrugsbekämpfung. Dr. **Herwig Heller** (BMF) informierte die Zuhörer in seinem Referat ua über die Personalzahlen der Organisationseinheiten „Betriebsprüfung" (1.800 Personen), „Großbetriebsprüfung" (400 Personen), „Finanzpolizei" (450 Personen) sowie „Steuerfahndung" (145 Personen). Letztere Organisationseinheit ist personell und wirtschaftlich selbständig und hat ihren Sitz in Wien mit Außenstellen in den meisten Bundesländern. In die Steuerfahndung ist auch das Central Liaison Office (CLO) eingegliedert, welches für die internationale Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern zuständig ist. Das Risiko-, Informations- und Analysezentrum (RIA) der Finanz- und Zollverwaltung unterstützt die österreichische Betrugsbekämpfung.

Im Unterschied zu Österreich sind für den Steuervollzug in Deutschland die Länder zuständig, wohingegen die Regelungen auf Bundesebene festgelegt werden. Lediglich der Zoll untersteht dem Bund. Steuerhinterziehung ist nach MD **Michael Sell** (dBMF) kein „Kavaliersdelikt", jedoch soll weiterhin zwischen schweren und leichten Fällen unterschieden werden. Effektive Instrumente im Vollzug sind nach Sell die Kontoevidenzzentrale (vgl § 24c Kreditwesengesetz), die Umsatzsteuernachschau (§ 27b Abs 1 Satz 1 dUStG), die Rentenbezugsmitteilungen, das reverse-charge-Verfahren sowie die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen beim Bundeszentralamt für Steuern. Technisch wird der Vollzug durch Programme wie „XPIDER" unterstützt, die in der Lage sind, automatisiert Internetseiten zu identifizieren, die auf eine unternehmerische Tätigkeit schließen lassen. Auch besteht die Möglichkeit einer länderübergreifenden Namensauskunft („LUNA") oder der Zugriff auf eine zentrale Datenbank zur Speicherung und Auswertung von Umsatzsteuer-Betrugsfällen und Entwicklung von Risikoprofilen („ZAUBER").

Gegenstand des Referates von Univ.-Prof. **Dr. Gerhard Dannecker** (Universität Heidelberg) war der Richtlinienentwurf der EU zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung. Weitere Bestrebungen der EU zur Betrugsbekämpfung sind die Einführung einer europäischen Staatsanwaltschaft, der Aktionsplan zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und des Steuerbetruges sowie die Vereinheitlichung der bilanzstrafrechtlichen Verantwortung der Abschlussprüfer. Dannecker sprach sich für eine Harmonisierung durch Richtlinien aus, die den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Umsetzungsrahmen vorgeben, aber dennoch die Aufrechterhaltung der nationalen Rechtssysteme ermöglichen. Demgemäß sollte auf die Einführung europäischer Straftatbestände verzichtet werden.

Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber** (JKU Linz) hob im Schlussreferat (in Vertretung für Univ.-Prof. Dr. **Walter Summersberger**) ausgewählte Schlaglichter der Betrugsbekämpfung im Außenwirtschaftsrecht hervor. Ein wesentliches Schlaglicht ist das Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen v 18.12.1997, auf dessen Grundlage eine grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen stattfindet (zB zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von illegalem Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen, Waffen, Munition, Explosivstoffen, gefährlichen und giftigen Abfällen, Nuklearmaterial oder Stoffen und Anlagen, die zur Herstellung von atomaren, biologischen und/oder chemischen Waffen bestimmt sind). Die unionsrechtliche Strategie der Betrugsbekämpfung ist zentral durch die Begriffe „Risiko" und „Riskomanagement" geprägt. Risikomanagement erfordert frühestmögliche Information über den beabsichtigten Warenfluss. Seit dem 1.1.2011 besteht die Pflicht des Verbringers, vor dem Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft elektronisch eine „summarische Eingangsanmeldung" bei der ersten Eingangszollstelle abzugeben. Auf Basis dieser Eingangsanmeldung wird entschieden, ob eine Ware überhaupt in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden darf. Innerhalb Österreichs kommt das Verfahren „e-Zoll" zur Anwendung, das die Zollabfertigung von Waren durch Anwendung eines automatisierten Risiko-Analyse-Moduls ermöglicht.

*Diesem Tagungsbericht liegt eine Langfassung zugrunde, die bereits in der Mai-Ausgabe 2013 der Zeitschrift „Taxlex", S 192 ff erschienen ist.

Österreichischer Außenwirtschaftsrechtstag

Zur Person

Dr. Walter Summersberger

Dr. Walter Summersberger ist Universitätsprofessor am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, und Richter des Unabhängigen Finanzsenats.

Der erste österreichische Außenwirtschaftsrechtstag an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) am 18. und 19. April 2013 beschäftigte sich mit aktuellen Rechtsfragen im Umsatzsteuer- und Zollrecht. Das Generalthema war Missbrauchsabwehr versus Vertrauensschutz. Der österreichische Außenwirtschaftsrechtstag, der auch 2015 wieder in Linz stattfinden wird, soll sich als regelmäßiges Forum für den Erfahrungsaustausch zwischen Forschung, Verwaltung, Rechtsprechung und Wirtschaft etablieren.*

Österreich ist eine internationale Logistikdrehscheibe für Zentral-, Südost- und Osteuropa. Vor allem internationale Großunternehmen aus Asien und den USA nutzen Österreich als wichtigen Logistik-Hub für Ost- und Südosteuropa. Diese zunehmende Globalisierung des Marktes nahm die Johannes Kepler Universität Linz (JKU) zum Anlass, unter der Schirmherrschaft der Europäischen Kommission den ersten österreichischen Außenwirtschaftsrechtstag am 18. und 19. April 2013 auszurichten. Zustande kam eine Gemeinschaftsveranstaltung mit dem Zentralverband Spedition & Logistik, dem Bundeministerium für Finanzen (BMF), dem Unabhängigen Finanzsenat (UFS) und der Wirtschaftskammer Österreich (WKO). Insgesamt 14 Experten, Wissenschaftler, Richter, Zollbeamte, Beamte der Europäischen Kommission, Anwälte, Steuerberater und IT-Experten sowie 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten die aktuellen außenwirtschaftsrechtlichen Trends für Logistikdienstleister.

Der Schwerpunkt des Forschungsgebietes Außenwirtschaftsrecht an der JKU liegt im Zoll-, Umsatzsteuer-, Verbrauchsteuerrecht, bei den Energieabgaben, im Strafrecht und bei Compliance sowie im Exportkontrollrecht. Gerade im Hinblick auf dieses praxisorientierte Forschungsfeld bedarf es einer intensiven Diskussion und eines Erfahrungsaustausches mit Experten aus Forschung, Verwaltung, Rechtsprechung und Wirtschaft. Dieser erste Außenwirtschaftsrechtstag sollte an der Schnittstelle zwischen Zoll-, Einfuhrumsatzsteuerrecht und der Binnenmarktregelung den ersten größeren Beitrag dazu leisten. Wichtigstes Motiv der intensiven Auseinandersetzung mit den Themen dieser Tagung war, dass die Einfuhrbedingungen in allen Unionsstaaten identisch sein sollten: Gleicher Zollsatz, gleiches Verfahren, gleiche steuerliche Rechtsfolgen bei Verstößen, wenn auch mit unterschiedlichem Steuersatz.

Zahlreiche Kooperationen für den fachlichen Meinungsaustausch

Prof. Dr. **Markus Achatz** (JKU) übermittelte die Begrüßungsworte des Generaldirektors für Steuern und Zollunion in der Kommission, Mag. **Heinz Zourek,** sowie der BM Dr. **Maria Fekter.** Er betonte, dass sowohl die Europäische Kommission als auch das BMF gebeten hätten, über die Forschungsergebnisse informiert zu werden. Der Präsident des Zentralverbandes Spedition &Logistik, Mag. **Wolfram Senger-Weiss**, forderte die Stärkung der österreichischen Zulieferindustrie durch

Prof. Dr. Markus Achatz, Bundesrat Gottfried Kneifel, Prof. Dr. Walter Summersberger, Zentralverbands-GF Mag. Andreas Demmer und WKOÖ-Fachgruppen-Ausschussmitglied der Spediteure Karl Hannl (v.l.n.r.).

Seminare – Inhouse Training – E-Learning

Gut geschult mit den Seminaren der AWA AUSTRIA

Das Seminarprogramm 2013

- **Exportkontrolle intensiv**
  vom 17. bis 18. 09. 2013 in Wien
- **US-(Re-)Exportkontrollrecht kompakt**
  am 19. 09. 2013 in Wien
- **ITAR International Traffic in Arms Regulations**
  am 20. 09. 2013 in Wien
- **Technische Waren im Zolltarif**
  am 24. 09. 2013 in Wien
- **Lieferantenerklärungen**
  am 30. 09. 2013 in Salzburg
- **Follow up Seminar Zoll**
  vom 15. bis 17. 10. 2013 in Linz
- **Finanzstrafen im Zollrecht**
  am 26. 11. 2013 in Linz
- **Der Bekannte Versender – Luftfracht**
  am 27. 11. 2013 in Salzburg
- **Praxis Workshop Exportkontrolle**
  am 04. 12. 2013 in Wien

Anmeldung und weitere Informationen unter:
www.awa-seminare.at

Know-how für internationale Märkte

Seit 2003 sorgt die AWA AUSTRIA für Ihre optimale Weiterbildung im Bereich Zoll und Exportkontrolle, immer aktuell und auf die österreichischen Verhältnisse und Gesetze abgestimmt.

Unsere Referenten aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung verfügen über langjährige Lehrpraxis und kombinieren hohes Fachwissen mit didaktischen Kompetenzen. Sie legen viel Wert auf die Praxis, damit Sie die neu gewonnenen Kenntnisse bei Ihren täglichen Herausforderungen einsetzen können.

Die Seminare finden in ausgewählten Tagungshotels in Wien, Salzburg oder Linz statt. Gerne organisieren wir für Sie auch ein Inhouse Training nach Ihren Wünschen.

Ihre Ansprechpartnerin

Edina Faulhaber

Tel +49 (0) 251 - 832 75 84
Fax +49 (0) 251 - 832 75 62
Mail info@awa-seminare.at

AWA AUSTRIA
AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

eine perfekte Anbindung an den europäischen Wirtschaftsraum. Die Präsidentin des Unabhängigen Finanzsenates als Kooperationspartner, Frau Dr. **Daniela Moser**, begrüßte die Veranstaltung, da auch das künftige Bundesfinanzgericht von derartigen Veranstaltungen profitiere. Sie wies darauf hin, dass der UFS schon seit dem Jahr 2003 regelmäßig Tagungen für den innerbehördlichen fachlichen Meinungsaustausch, teilweise unter Einbindung von Richtern des BFH, der Finanzgerichte Deutschlands und des VwGH organisiere: vom Zoll über das Umsatzsteuerrecht, Gebühren und Verkehrssteuern bis FB. Sie betonte, dass die geschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen dem UFS und der JKU auch für das künftige Bundesfinanzgericht unverzichtbar sei.

Nachdem Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber** (JKU) einen allgemeinen Überblick über die Thematik bot, betonte Dr. **Christian Haid** von der WK den volkswirtschaftlichen Nutzen des Verfahrens 42, da dieses Verfahren zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich beitrage. Dr. **Herwig Heller**, BMF, wies darauf hin, dass durch Umsatzsteuerbetrug in Österreich jährlich ein hoher Steuerausfall zu verzeichnen sei, aus diesem Grund sei der Betrugsbekämpfung Priorität einzuräumen.

Neben den Fragen der Reihengeschäfte (Prof. Dr. **Hans Niesskens**, UmsatzsteuerForum e.V., Münster), der Unregelmäßigkeiten (Prof. Dr. **Walter Summersberger**, JKU) und des Vertrauensschutzes (RA Dr. **Ulrich Schrömbges**, Hamburg) sowie der rechtlichen Stellung des Logistikdienstleisters in der Union (Stb Dr. **Peter Haunold**, Wien; Dr. **Klaus Reiche**, Richter a.D. am Finanzgericht Hamburg) wurde auch die Frage des Vorsteuerabzugs behandelt. Anhand der unionsrechtlichen Grundlagen (Mag.

MIC Customs Solutions ist der weltweit führende Anbieter für globale Zollsoftware mit über 700 Kunden in über 45 Ländern auf fünf Kontinenten.
Kunden wie Syngenta, Panasonic, Siemens, P&G, Ford, General Motors, ITG, Infineon oder Scania zählen beim wichtigen Thema Zoll auf MIC.

Was uns im Vergleich zur Konkurrenz auszeichnet?

- Volle Flexibilität beim Lösungsangebot
  - 1 System, 1 Datenbank, 1 Benutzeroberfläche, 1 Wartungs- und Supportcenter weltweit
  - Verfügbarkeit als Inhouse-Lösung oder als Software as a Service (SaaS)
- Nutzung von Einsparungspotentialen aus der Anwendung von mehr als 75 Freihandelsabkommen (Ursprungskalkulation)
- Minimierung Ihrer Exportrisiken mittel Sanktionslistenprüfung mit MIC Denied Party Screening (DPS)
- Rechtssicherheit durch enge Behördenkontakte
- Zollsoftware, Services und Projektmanagement aus einer Hand
- Internationale Erfahrung in der Projektabwicklung, Implementierung und Integration der Produkte in bestehende Unternehmensprozesse
- Qualitätsführerschaft: höchste Kundenzufriedenheit seit mehr als 25 Jahren

Wir zeigen Ihnen praxiserprobte Lösungen die in Sachen Funktionalität und Komfort keine Wünsche offen lassen. Interessiert? Kontaktieren Sie uns:

mic customs solutions

MIC Customs Solutions | Austria | Tel.: +43 (0)732 - 778496 | sales@mic-cust.com | www.mic-cust.com

Auditorium beim Außenwirtschaftsrechtstag.

Dr. **Bernd-Roland Killmann**, M.B.L.-HSG, Europäische Kommission, Brüssel) wurde ein jüngst ergangenes Urteil des Finanzgerichts Hamburg heftig diskutiert; ein Urteil, das dem Spediteur erstmals das Recht einräumt, eine entstandene Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. **Werner Kuhr**, Präsident a.D. des Finanzgerichts Hamburg, betonte in seinem Vortrag, dass es dem Neutralitätsgrundsatz der Mehrwertsteuer widersprechen würde, einem Unternehmer einen Vorsteuerabzug zu versagen. Der UFS hingegen versagte mit Entscheidung vom 5.7.2013, RV/1311-L/11, den Vorsteuerabzug, da Gegenstände nicht zum Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden. Der Umsatzsteuerexperte Dr. **Thomas Krumenacker**, Richter am Unabhängigen Finanzsenat in Linz, rechnet damit, dass der VwGH diese Frage entscheiden wird.

Zukunft bringt zentralisierte Zoll- und Mehrwertsteuerabwicklung

Der letzte Teil der Tagung war Zukunftsfragen des Außenwirtschaftsrechts gewidmet. **Michael Lux**, ehem. Referatsleiter in der Europäischen Kommission, betonte die umfangreichen Veränderungen in der Union, die durch eine sogenannte zentralisierte Zoll- und Mehrwertsteuerabwicklung dem Prinzip des One-Stop-Shops folge, wonach sämtliche Modalitäten nur mehr am Sitz des Importeurs vorzunehmen sein werden. Auch die Frage, ob die MwStSystRL zu novellieren sei, wurde diskutiert (Univ.- Ass. Mag. **Alexander Lehner,** JKU). DI Manfred Biermayer, GF des Softwareunternehmens „MIC-Customs Solutions", Linz, einer der Marktführer weltweit, betonte die Notwendigkeit, intelligente elektronische Netze einzurichten, um den bestehenden Herausforderungen eines globalen Handels gerecht zu werden. Die Gruppenleiterin Ministerialrätin Dr. **Bettina Vogl-Lang**, BMF, berichtete über den derzeitigen Stand dieses Prozesses, der die weitere Entwicklung der Logistik- und Abfertigungsabläufe maßgeblich beeinflussen wird.

Auf Einladung des Landeshauptmannes von Oberösterreich Dr. **Josef Pühringer** wurde durch Bundesrat **Gottfried Kneifel** ein Empfang in den historischen Redoutensälen in Linz gegeben. Dabei betonte er die Wichtigkeit solcher Veranstaltungen für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich.

* Dieser Tagungsbericht ist ebenfalls in der Zeitschrift „ExportManager", Ausgabe 5 vom 12.6.2013, S 12 f, erschienen.

Masterstudium Steuerwissenschaften

Masterstudium Steuerwissenschaften

Seit dem WS 2011/12 bietet die JKU das viersemestrige postgraduale Masterstudium „Steuerwissenschaften" an, dass auch im WS 2013/2014 wieder angeboten wird. Mit diesem Studium sollen den Studierenden im Rahmen forschungsgeleiteter Lehre die Steuerwissenschaften umfassend und auf höchstem wissenschaftlichen Niveau vermittelt werden. Neben der Ausbildung im Bereich des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre wird den Studierenden auch ein Einblick in die Steuerpolitik geboten. Zudem wird mit Hilfe von speziellen Seminaren zu Querschnittsthemen die interdisziplinäre Arbeitsweise gefördert. Dadurch sollen den Studierenden fächerübergreifende Zusammenhänge bewusst gemacht werden und sie in die Lage versetzt werden, praxistaugliche Lösungen zu entwickeln.

Zulassungsvoraussetzungen

Das Masterstudium baut auf dem bisher an der JKU angebotenen Bachelorstudium Wirtschaftsrecht auf. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Studiums ist die Zulassung zu diesem Masterstudium jedenfalls ohne Auflagen gewährleistet. Die Zulassung aufgrund des Abschlusses anderer Studien an Universitäten, Fachhochschulen oder sonstiger inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen setzt hingegen voraus, dass das absolvierte Studium dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist. Dies ist insbesondere bei Studien der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften regelmäßig der Fall.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen erforderlich sind, wird die Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Umfang von max 40 ECTS, die während des Masterstudiums abzulegen sind, erreicht.

Ziel des Masterstudiums

Das Masterstudium Steuerwissenschaften bietet eine ideale Weiterbildung für diejenigen, die nach einem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Bachelorstudium ihren Schwerpunkt im Bereich der Steuern suchen. Durch das Studium erhalten die Studierenden eine umfassende fach- und fakultätsübergreifende Ausbildung im Bereich der Steuerwissenschaften. So werden im Rahmen des Studiums vertiefende Kenntnisse im Bereich des Abgabenrechts, der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, des Rechnungswesens, der Finanzwissenschaft und Steuerpolitik, dem Internationalen und Europäischen Steuerrecht und dem Zollrecht vermittelt. Den Studierenden soll damit einerseits ein tiefer und umfassender Einblick in die verschiedenen Bereiche der Steuerwissenschaften gegeben werden. Andererseits sollen sie praktisch auf die Anforderungen der Steuerberatung vorbereitet werden. Das Studium bietet daher zum einen ideale Voraussetzungen für die spätere selbstständige Berufsausübung nach Maßgabe des Bilanzbuchhaltergesetzes und für andere selbständige und unselbständige Tätigkeiten im Rahmen der Planung und Abwicklung von Steuersachen für Unternehmen und der Unternehmensberatung. Zum anderen soll die Ausbildung auch eine bestmögliche Vorbereitung für eine erfolgreiche Absolvierung der Steuerberaterprüfung gewährleisten.

Curriculum

Das Masterstudium gliedert sich in drei Gruppen von Lehrveranstaltungen, die aufeinander aufbauen und die Basis für die Masterarbeit bilden:

- Grundlagen der Steuerwissenschaften
- Vertiefungen Steuerwissenschaften
- Querschnittsthemen der Steuerwissenschaften
- Masterarbeit

In der Einführungsphase des Studiums werden die Grundlagen der Rechtswissenschaften, des Abgaben- und Sozialversicherungsrechts sowie der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre unterrichtet, um für alle Studierenden eine gemeinsame Basis zu schaffen.

Nach der Einführungsphase sieht der idealtypische Studienverlauf im 2. und 3. Semester eine Vertiefung der Steuerwissenschaften vor. Dazu werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

- KS Einführung in das Außenwirtschaftsrecht
- VL Einführung in das Verbrauchsteuerrecht
- IK Lohnverrechnung
- IK Organisation der EDV-Anwendung für die Rechnungslegung
- IK Sonderbilanzen
- IK Spezialfragen der Unternehmensbesteuerung
- SE Spezialfragen des Internationalen und Europäischen Steuerrechts
- IK Steuergestaltungslehre
- SE Steuern und Staatsausgaben
- SE Steuerpolitik
- KS Grundlagen der IFRS und der Konzernrechnungslegung

IK Sonderbilanzen

Mit diesen Lehrveranstaltungen soll eine Vertiefung und Erweiterung des Wissens im Bereich der Steuerwissenschaften erreicht werden. So werden beispielsweise in der Lehrveranstaltung IK Sonderbilanzen die im Steuerrecht gängigsten Formen von Sonderbilanzen behandelt. Hierzu zählen vor allem die bei Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) notwendigen Sonderbilanzen der einzelnen Gesellschafter, in denen die als Sonderbetriebsvermögen zu behandelnden Wirtschaftsgüter zu erfassen sind. Weiters werden jene unternehmens- und steuerrechtlichen Konsequenzen erörtert, die mit der Veränderung des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft einhergehen, ohne dass dadurch ein Wechsel in der Rechtsform ausgelöst wird. Dies betrifft sowohl das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft als auch den Einstieg eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft. Bei letzterem wird vor allem auf jene ertragsteuerlichen Konsequenzen eingegangen, die in der so genannten Ergänzungsbilanz abgebildet werden. Ferner wird auf die gängigen Formen von Sonderbilanzen bei Umgründungen eingegangen. Abgerundet wird die Lehrveranstaltung mit Fallbeispielen zur Gründung, Sanierung und Liquidation von Gesellschaften und deren bilanzielle Behandlung.

Abschluss des Studiums

Nach Absolvierung der Vertiefungslehrveranstaltungen bzw parallel dazu sind Seminare abzulegen, die sich der Behandlung interdisziplinärer Fragestellungen mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden widmen (so genannte Querschnittsthemen der Steuerwissenschaften).

Zum Abschluss des Studiums ist eine schriftliche Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und die Masterprüfung abzulegen.

Den AbsolventInnen wird der akademische Grad „Master of Law" verliehen.

Fakten

Abschluss: Master of Laws (LL.M.)
ECTS: 120 Credits
Dauer: 2 Jahre (4 Semester)

Mit Strategie zum Erfolg

Wir beraten Sie gerne in allen wirtschaftsrechtlichen Fragen

HENGSTSCHLÄGER ▪ LINDNER ▪ PARTNER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Am Winterhafen 11, 4020 Linz, Tel +43-(0)732/784080-0, Fax +43-(0)732/784080-4, office@ra-hlp.at, www.ra-hlp.at

Lehrveranstaltungsangebot WS 2013/14

Diplomstudium Rechtswissenschaften

Lehrveranstaltungen im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften für das juristische Grundstudium

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Vorlesung Steuerrecht – 150.000
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Mo, 07.10.2013, 15:30 – 16:30 Uhr, Petrinum
Mo, 07.10.2013, 16:30 – 18:00 Uhr, Petrinum
Mo, 14.10.2013, 15:00 – 17:30 Uhr, Petrinum
Mo, 21.10.2013, 15:00 – 19:00 Uhr, Petrinum
Mo, 28.10.2013, 15:00 – 17:00 Uhr, Petrinum
Mo, 04.11.2013, 15:00 – 19:00 Uhr, Petrinum
Mo, 11.11.2013, 15:00 – 17:00 Uhr, Petrinum
Mo, 02.12.2013, 15:30 – 17:00 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht – 150.006
Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Mo, 23.09.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Di, 24.09.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mi, 25.09.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Fr, 27.09.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht – 150.013
Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Univ.-Ass. Mag. Alexander Lehner
Mo, 13.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 14.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 15.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 16.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler

Vorlesung Bilanzsteuerrecht – 150.025
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Do, 10.10.2013, 15:30 – 20:30 Uhr, Petrinum
Fr, 11.10.2013, 15:30 – 20:30 Uhr, Petrinum
Fr, 08.11.2013, 13:15 – 14:15 Uhr (Klausur)

Vorlesung European Tax Law – 150.002
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 25.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 26.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 27.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Fr, 13.12.2013, 13:45 – 14:30 Uhr (Klausur)

Vorlesung Internationales Steuerrecht – 150.001
Univ.-Lektorin Mag.ª Vanessa Englmair, LL.M.
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 04.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 05.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 11.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 12.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 18.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 19.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 02.12.2013, 13:45 – 15:15 Uhr (Klausur)

Vorlesung Österreichische und europäische Finanzverfassung – 150.011
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Di, 14.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 20.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 03.02.2014, 15:30 – 16:15 Uhr (Klausur)

Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Unternehmensrecht

Univ.-Lektorin Mag. Vanessa E. Englmair, LL.M.

Vorlesung Bilanzsteuerrecht – 150.025
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Do, 10.10.2013, 15:30 – 20:30 Uhr, Petrinum
Fr, 11.10.2013, 15:30 – 20:30 Uhr, Petrinum
Fr, 08.11.2013, 13:15 – 14:15 Uhr (Klausur)

Vorlesung Konzernsteuerrecht – 150.027
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Do, 24.10.2013, 15:30 – 20:30 Uhr, Petrinum
Do, 31.10.2013, 15:30 – 20:30 Uhr, Petrinum
Fr, 29.11.2013, 12:45 – 13:45 Uhr (Klausur)

Lehrveranstaltungen für DiplomandInnen / DissertantInnen

Seminar Abgabenrecht für DiplomandInnen und DissertantInnen – 150.010
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 07.10.2013, 14:00 – 15:00 Uhr, J 402B (Vorbesprechung)

Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Umweltrecht

Vorlesung Umweltsteuern – 150.026
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Do, 07.11.2013, 15:30 – 20:30 Uhr
Do, 14.11.2013, 15:30 – 20:30 Uhr
Do, 28.11.2013, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)

KPMG
cutting through complexity

Sie werden gesucht

International agierende Unternehmen sehen sich mit einem immer komplexeren steuerlichen Umfeld konfrontiert: Bei sich ständig ändernden gesetzlichen Bestimmungen genügt es nicht mehr, sich auf herkömmliche Modelle des Steuermanagements zu verlassen. Es sind neue Denkweisen bei gleichzeitig ausgezeichneter Kenntnis der Gesetzeslage gefordert.

Im **Bereich TAX** betreuen wir unsere Kunden mit Spezialistenteams zu folgenden Themen:

- Internationales Steuerrecht
- Steuerliche Verrechnungspreise
- Umgründungen, M&A
- Umsatzsteuer
- Gebühren und Verkehrssteuern
- Energieabgaben
- Lohnsteuer, Sozialversicherung, Lohnnebenabgaben
- Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, NPO
- Finanzstrafrecht

Werden Sie Teil unserer Mission.
Sie sind qualifiziert, kennen Ihre Stärken und stellen hohe Ansprüche. Sie lieben Herausforderungen. Sie wollen rasch an die Spitze und suchen ein Umfeld, das Sie fachlich und persönlich weiterbringt.

Wir sind die größte Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgruppe Österreichs – und Ihnen auf der Spur.

Aktuell suchen wir:

Mitarbeiter (m/w) im Bereich
Internationales Steuerrecht/Transfer Pricing

Sie werden gesucht!

Mehr online unter kpmg.at/career

Lehrveranstaltungsangebot WS 2013/14

Bachelor- und Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (Einstiegskurs) – 251.008
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
wöchentlich:
Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer – 251.016
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, LL.M.
wöchentlich:
Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Methoden der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre – 251.023
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
wöchentlich:
Mi, 08:30 – 11:45 Uhr

Kurs Steuerliche Gewinnermittlung I – 251.014
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
14-tägig:
Mo, 12:00 – 15:15 Uhr

Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung – 251.015
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek
14-tägig:
Mo, 12:00 – 15:15 Uhr

Intensivierungskurs Unternehmensbesteuerung und Umgründungen – 251.034
Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
wöchentlich:
Do, 15:30 – 18:45 Uhr

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – 251.025 (nicht für Bachelorarbeiten)
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, LL.M.

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – 251.999 (nur für Bachelorarbeiten)
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
Termine nach Vereinbarung

Seminar Diplomandenseminar – 251.100
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Vorbesprechung –
weitere Termine nach Vereinbarung

Seminar Dissertantenseminar – 251.101
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Vorbesprechung –
weitere Termine nach Vereinbarung

Kurs Unternehmensbesteuerung – 251.024
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
wöchentlich:
Mo, 12:00 – 13:30 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung – 251.026
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
wöchentlich:
Mo, 13:45 – 15:15 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung – 251.028
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
Block

Kurs Unternehmensbesteuerung – 251.033
Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, P LL.M. (JKU), LL.M. (WU)
MUSSS, Open Content WS 1

Kurs Unternehmensbesteuerung – 251.036
Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, LL.M.
MUSSS, Open Content WS 2

Intensivierungskurs Internationales und EU-Steuerrecht – 251.018
Univ.-Lektor Mag.Florian Rosenberger
Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
wöchentlich:
Di, 08:30 – 10:00 Uhr

A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner

Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, LL.M.

Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner, LL.M.

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Ass.-Prof. DDr. Babette Prechtl-Aigner

Ihr Vorteil ist unser gemeinsamer Erfolg

Gründungsberatung, Steuerplanung
Gutachten, Bilanzierung, Buchhaltung
Lohnverrechnung

Starten Sie
Ihre Karriere mit uns
Wir freuen uns
auf Ihre Bewerbung

tissot steuer beratung

4020 Linz
Promenade 17

Tel.: 0732 .781485-0
Fax.: 0732.781485-40

www.tissot-stb.at
tissot@tissot-stb.at

www.MARES.at

Lehrveranstaltungsangebot WS 2013/14

Bachelorstudium Wirtschaftsrecht

Vorlesung Steuerrecht – 150.000
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Mo, 07.10.2013, 15:30 – 16:30 Uhr, Petrinum
Mo, 07.10.2013, 16:30 – 18:00 Uhr, Petrinum
Mo, 14.10.2013, 15:00 – 17:30 Uhr, Petrinum
Mo, 21.10.2013, 15:00 – 19:00 Uhr, Petrinum
Mo, 28.10.2013, 15:00 – 17:00 Uhr, Petrinum
Mo, 04.11.2013, 15:00 – 19:00 Uhr, Petrinum
Mo, 11.11.2013, 15:00 – 17:00 Uhr, Petrinum
Mo, 02.12.2013, 15:30 – 17:00 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht – 150.006
Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Mo, 23.09.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Di, 24.09.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mi, 25.09.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Fr, 27.09.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht – 150.013
Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Univ.-Ass. Mag. Alexander Lehner
Mo, 13.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 14.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 15.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 16.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Vertiefung Steuerjurist/Steuerjuristin

Vorlesung Bilanzsteuerrecht – 150.025
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Do, 10.10.2013, 15:30 – 20:30 Uhr, Petrinum
Fr, 11.10.2013, 15:30 – 20:30 Uhr, Petrinum
Fr, 08.11.2013, 13:15 – 14:15 Uhr (Klausur)

Vorlesung Konzernsteuerrecht – 150.027
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Do, 24.10.2013, 15:30 – 20:30 Uhr, Petrinum
Do, 31.10.2013, 15:30 – 20:30 Uhr, Petrinum
Fr, 29.11.2013, 12:45 – 13:45 Uhr (Klausur)

Vorlesung European Tax Law – 150.002
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 25.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 26.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 27.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Fr, 13.12.2013, 13:45 – 14:30 Uhr (Klausur)

Vorlesung Besteuerung der Rechtsformen – 150.028
Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Mo, 13.01.2013, 08:30 – 13:30 Uhr
Di, 14.01.2013, 08:30 – 13:30 Uhr
Mo, 27.01.2013, 08:30 – 09:15 Uhr (Klausur)

Kurs Internationales und EU-Steuerrecht – 150.029
Univ.-Lektorin Mag.[a] Vanessa Englmair, LL.M.
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 04.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 05.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 11.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 12.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 18.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 19.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 02.12.2013, 13:45 – 15:15 Uhr (Klausur)

Kurs Gender Studies und Steuerrecht – 150.003
Univ.-Lektorin Ministerialrätin Dr.[in] Elfriede FRITZ
Mi, 23.01.2014, 10:15 – 17:00 Uhr
Di, 04.02.2014, 17:15 – 18:00 Uhr (Klausur)

Kurs Interdisziplinäre Querschnitte I – 150.004
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
wöchentlich:
Termine werden noch bekannt gegeben.

Kurs Verfahrensrecht – 150.030
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Mi, 20.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 21.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Fr, 22.11.2013, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 04.12.2013, 17:15 – 18:00 Uhr (Klausur)

Proseminar Umsatzsteuer und Verkehrsteuern – 251.002
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Andrea Pellette, BB.A
Termine nach Vereinbarung.

Univ.-Ass. Mag. Maria Theresa Angerer-Mittermüller

Univ.-Lektor MMag. Dr. Werner Haslehner, LL.M.

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm

Lehrveranstaltungsangebot WS 2013/14

Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen

Vorlesung Steuerrecht – 150.000
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Mo, 07.10.2013, 15:30 – 16:30 Uhr, Petrinum
Mo, 07.10.2013, 16:30 – 18:00 Uhr, Petrinum
Mo, 14.10.2013, 15:00 – 17:30 Uhr, Petrinum
Mo, 21.10.2013, 15:00 – 19:00 Uhr, Petrinum
Mo, 28.10.2013, 15:00 – 17:00 Uhr, Petrinum
Mo, 04.11.2013, 15:00 – 19:00 Uhr, Petrinum
Mo, 11.11.2013, 15:00 – 17:00 Uhr, Petrinum
Mo, 02.12.2013, 15:30 – 17:00 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht – 150.006
Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Mo, 23.09.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Di, 24.09.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mi, 25.09.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Fr, 27.09.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht – 150.013
Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Univ.-Ass. Mag. Alexander Lehner
Mo, 13.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 14.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 15.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 16.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Kurs Finance, Accounting and Taxation – 251.030
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
MUSS, Open Content WS 2

Intensivierungskurs Finance, Accounting and Taxation – 251.031
Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek
wöchentlich:
Mi, 17:15 – 20:30 Uhr

Masterstudium Steuerwissenschaften

Univ.-Lektor MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M.

Intensivierungskurs Spezialfragen des Internationalen und Europäischen Steuerrechts – 150.017
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 07.10.2013, 13:00 – 14:00 Uhr, J 402B (Vorbesprechung)

Seminar Steuern und Staatsausgaben – 150.021
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 13.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 14.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 20.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Die, 21.01.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Intensivierungskurs Organisation der EDV-Anwendung für die Rechnungslegung – 251.201
Univ.-Doz. Mag. Dr. Reinhard Schwarz
Univ.-Lektor Roland Beranek
Termine nach Vereinbarung

Intensivierungskurs Lohnverrechnung – 251.203
Univ.-Lektor Johann Mitterer
Termine nach Vereinbarung

Intensivierungskurs Steuergestaltungslehre – 251.205
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Termine nach Vereinbarung

Seminar Querschnittsthemen II – 251.2069
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Block

Intensivierungskurs Sonderbilanzen – 251.202
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
Termine nach Vereinbarung

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.

Masterstudium Finance and Accounting

Univ.-Lektor Mag. Florian Rosenberger

Kurs Unternehmensbesteuerung bei Gründung, Umgründung und Beendigung von Unternehmen – 251.111
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
Termine nach Vereinbarung

Veranstaltungen im Wintersemester 2013/14

Termin und Ort	Veranstaltung
16.10.2013 **18:30 – 20:30 Uhr**	**Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz** **Finanzpolizei**
13.11.2013 **8:45 – 17:30 Uhr**	**Umsatzsteuertagung 2013** **Reihengeschäfte bei der Umsatzsteuer**
20.11.2013 **18:30 – 20:30 Uhr**	**Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz** **Highlights aus der UmgrStR-Wartung**
18.12.2013 **18:30 – 20:30 Uhr**	**Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz** **Bundesfinanzgericht**
15.1.2014 **18:30 – 20:30 Uhr**	**Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz** **Die Steuerpolitik der neuen Regierung**

Die Veranstaltungen finden an der Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz, statt. Sofern nicht anders angegeben, ist die Teilnahme kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich. Zu sämtlichen Veranstaltungen ergehen gesonderte Einladungen mit weiteren Details per E-Mail; sofern Sie Interesse daran haben, benachrichtigen Sie uns unter steuerrecht@jku.at. Eine aktuelle Übersicht über unsere Veranstaltungen steht auch unter www.steuerrecht.jku.at zur Verfügung.

Österreichische Post AG. Info.Mail Entgelt bezahlt – Bei Adressänderung bitte um Mitteilung an: steuerrecht@jku.at